

Sommerfortbildung des ZBV Oberbayern Rosenheim 2011

Die diesjährige Sommerfortbildung des ZBV Oberbayern fand am Samstag den 9. Juli im Kultur- und Kongresszentrum in Rosenheim statt. Bei herrlichem Sommerwetter fanden sich knapp 100 interessierte Zahnärztinnen und Zahnärzte, sowie diverse Praxismitarbeiterinnen zu dieser Teamveranstaltung ein, um sich zum Thema Marketing zu informieren. Als Referent konnte Dr. Hans Seeholzer gewonnen werden, der lange Zeit als Kieferorthopäde in Erding niedergelassen war und jetzt als Referent seine Erfahrungen aus der Praxis in Seminaren vermittelt. Sein Thema der Sommerfortbildung war „Weltweite Veränderungen in Kommunikation und Marketing und ihre Auswirkung auf die tägliche Zahnarztpraxis“.

Begrüßt wurden die Teilnehmer zunächst durch Dr. Klaus Kocher aus Wolnzach, der die Bedeutung des Marketings in der heutigen Praxis hervorhob. Zudem sei ein funktionierendes Team notwendig um Erfolg zu haben. Nach weiteren begrüßenden Worten durch Prof. Benz aus München dankte



Der 1. Vorsitzende des ZBV Oberbayern, Dr. Klaus Kocher, begrüßte die Teilnehmer der Sommerfortbildung in Rosenheim.

Fortbildungsreferent Dr. Martin Schubert aus Freising zunächst den anwesenden Ausstellern, die parallel eine Dentalschau organisierten und in den Pausen die Teilnehmer über aktuelle Dentalprodukte informierten. Anschließend sprach er über das aktuelle caritative Projekt der BLZK, im Rahmen dessen das „Hilfswerk Zahnmedizin Bayern“ gegründet wurde. Es ist geplant in München ein Behandlungsraum zu errichten, in dem Zahnärzte und Zahnärztinnen ehrenamtlich hilfsbedürftige Patienten behandeln können. Dr. Schubert gab das Wort weiter an Frau Bettina Pereira von der Dia-

konie München. Sie schilderte das Schicksal und die Probleme von Flüchtlingen in Bayern. Zahnmedizinisch ist das Problem, dass diese nur Anspruch auf bestimmte Leistungen haben. Zahnersatz, Behandlung in Narkose oder Kieferorthopädie fallen nicht darunter, sodass ehrenamtliche Hilfe unverzichtbar ist.

Anschließend begann Dr. Seeholzer mit seinem Vortrag. Er bezeichnete sein Konzept als Edutainment, also als eine Mischung aus Wissensvermittlung und Unterhaltung. Und dies gelang ihm exzellent. Er schaffte es das Thema den Teilnehmern in einer



INHALT

Mittig zum Heraustrennen: Einladungsschreiben und Anmeldeformular der Winterfortbildung des ZBV Oberbayern Spitzingsee 2012

Sommerfortbildung ZBV Oberbayern in Rosenheim 2011	1
PM BVAZ vom 22.07.2011 Schwere Beschädigung des Berufsstandes	4
Gegen eine staatlich verordnete Erstattungsordnung	4
LZK Rheinland-Pfalz Konkret 12.05.2011	7
Infobrief LZK WL 08.07.2011	7
PM ZBV Schwaben Sparschwein 05.07.2011	8
BDZI EDI an MDB wg. GOZ 04.07.2011	9
Hase und Igel	10
PM FFB GOZ Novellierung 02.07.2011	11
Tacheles der FZ vom 18.07.2011	12
PM ZZB zu GOZneu 16.07.2011	13
Analogberechnung der Anwendung des Dentalmikroskops	14
Honorarkürzungen	15
SO UND NICHT ANDERS HUNDERT MINUS EINEM	16
PM KZVB 14.07.2011 Schlappe für die AOK Bayern	19
PM KZVB 12.08.2011 Gewinner sind die Patienten	19
Urteil BVerfG Werbung	20
Abenteuer Abfindung	21
PM FZ 21.07.2011 zu Elena	22
Waagen in zahnärztlichen Praxen oder Laboratorien	22
Seminarübersicht ZBV Oberbayern	23
Amtliche Mitteilungen	28
Obmannsbereiche	35



infotag

süd

dental-fachhandel



mehr für besser!

Messe **München** · Halle A6 · **Samstag, 08. Oktober 2011**
09:00 - 17:00 Uhr · www.iddeutschland.de

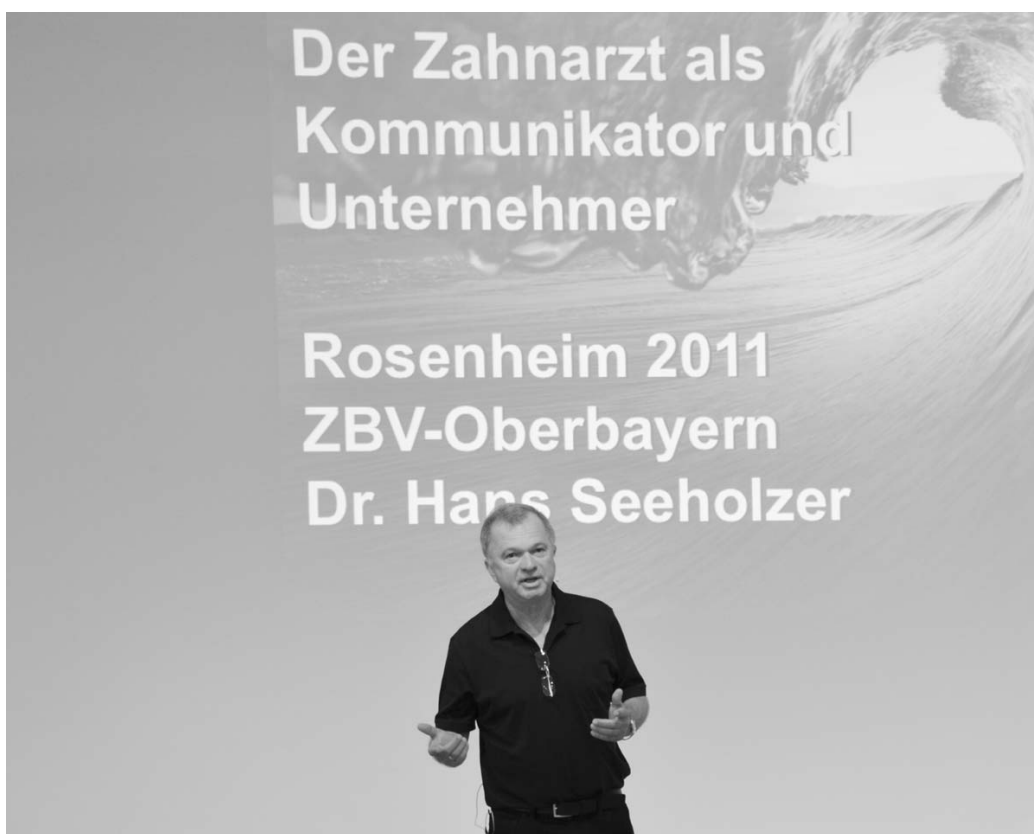
äußerst humorvollen Art näher zu bringen und regte zum Nachdenken an. Der ein oder andere kam sicher ins Grübeln, ob er nicht mehr für den beruflichen Erfolg tun könnte. Laut Dr. Seeholzer muss man bereit sein seine „Komfortzone“ zu verlassen. Nur dann sind auch Veränderungen und Verbesserungen möglich. Zum Erfolg trägt auch maßgeblich das Personal bei. Man muss es motivieren und sich einbringen lassen. In seiner Praxis hatte er eingeführt, dass jeder Mitarbeiter einen konstruktiven Vorschlag pro Monat vorlegen musste, was zur Optimierung des Praxisablaufes führte. Bei fruchtbaren Vorschlägen sollte dem Chef dann auch ruhig mal ein Lob über die Lippen gehen, denn gelobt wird laut dem Referenten viel zu wenig. Zudem ist es wichtig sich selbst regelmäßig Fragen zu stellen, warum etwas so läuft wie es läuft. Nur dann kann man Fehler finden, Konsequenzen ziehen und sich verbessern. Dr. Seeholzer bevorzugte dazu das Nachdenken in der Abgeschiedenheit einer einsamen Almhütte.

Ein Hauptpunkt seines Vortrages stellte die globalen Veränderungen dar. Dies hat auch Auswirkungen auf die Zahnarztpraxis. Prinzipien die früher galten reichen heute nicht mehr.

Auch der Zahnarzt braucht eine Identität und muss sich positionieren. Eine Corporate Identity gehört heutzutage dazu. Auch ist der erste Eindruck schon vor dem Praxisbesuch wichtig. Eine professionelle Internetseite ist hierbei unverzichtbar. Auch den ersten Eindruck in der Praxis kann man nicht wiederholen. Daher ist das Empfangspersonal sehr sorgfältig auszuwählen. Hier kann bares Geld verloren gehen. Aber auch der Arztkontakt muss von Anfang an professionell sein. Laut Dr. Seeholzer muss man auch die Punkte treffen, die den Patienten interessieren und das sind keine technischen Details. Vielmehr sollte man frühzeitig die finanzielle Seite erklären. Denn der Patient möchte wissen, ob er sich überhaupt leis-



Fortbildungsreferent Dr. Martin Schubert stellte das Projekt „Hilfswerk Zahnmedizin Bayern“ vor.



Über „Weltweite Veränderung in Kommunikation und Marketing und ihre Auswirkung auf die tägliche Zahnarztpraxis“ referierte Dr. Hans Seeholzer, Erding.

ten kann wovon der Zahnarzt spricht.

Auch rief er auf Events ins Leben zu rufen, wie Tag der offenen Tür oder Jubiläumsaktionen. Dies ist eine Marketingmaßnahme die vor allem für Überweiserpraxen von Interesse ist.

Zu den einzelnen Punkten gab er immer wieder Beispiele aus seiner aktiven Zeit und aus seiner Tätigkeit als Berater. Er verstand es durch seine humorvolle Art, mit der er den einen oder anderen Lacher auf seiner Seite hatte, den Tag für alle Anwesenden äußerst

kurzweilig und informativ zu gestalten.

So kann man ein durchweg positives Fazit dieser Sommerfortbildung gezogen und schon mit Vorfreude auf 2012 geblickt werden.

Dr. Ralph Bemann

Pressemitteilung des BVAZ vom 22.07.2011

Schwere Beschädigung des Berufsstandes muss Konsequenzen haben

Der Berufsverband der Allgemein-zahnärzte in Deutschland (BVAZ) fordert den Vizepräsidenten der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und hessischen Kammerpräsidenten Dr. Michael Frank zum sofortigen Rücktritt von all seinen Ämtern auf. Als Kammerpräsident und Vorstandsmitglied der BZÄK hat er die Verpflichtung, die Interessen aller Zahnärzte zu vertreten. Dr. Frank hat dieser Verpflichtung in grober Weise zuwider gehandelt und wird damit der versammelten Zahnärzteschaft voraussichtlich erheblichen Schaden zufügen, der womöglich nicht mehr geheilt werden kann.

Hintergrund:

Als Kammerpräsident in Hessen und Vizepräsident der BZÄK hatte Frank vor geraumer Zeit den Vorschlag gemacht, einen Fachzahn-

arzt für Allgemeine Zahnheilkunde zu implementieren. Begründet wurde dieser Vorstoß damit, dass den Bestrebungen, zusätzliche Fachzahnarztgebiete zu schaffen, in dieser Weise wirkungsvoll entgegen gewirkt werden könne. Dieser Vorstoß war bundesweit von Kammern, KZVen und Verbänden sehr breit diskutiert und in ungewöhnlicher Einigkeit verworfen worden. Dies nicht zuletzt mit dem Argument, dass ein solcher Fachzahnarzt nicht nur überflüssig sei, sondern dass damit ganz im Gegenteil der Implementierung weiterer Fachzahnärzte, die bundesweit unisono abgelehnt werden, der Weg bereitet werde. In seiner eigenen Kammer erlitt Frank in seiner Funktion als hessischer Kammerpräsident eine ebenso herbe Niederlage bei dem Versuch, ein kammereigenes

modulares Weiterbildungssystem zur Erlangung des Titels Fachzahnarzt für Allgemeine Zahnheilkunde einzurichten.

Obwohl also ein breiter Konsens der Zahnärzteschaft mit imperativen Beschlüssen verschiedener Gremien vorliegt, hat Dr. Frank seine Ideen offensichtlich in die hessische Landespolitik getragen und erreicht, dass in einer geplanten Novelle des Heilberufsgesetzes die Implementierung eines Fachzahnarztes für Allgemeine Zahnheilkunde festgeschrieben werden soll. Diese Gesetzesvorlage hat bereits die erste Lesung im hessischen Landtag überstanden. Neben dieser Missachtung der Beschlüsse der hessischen Delegierten findet sich in diesem Gesetzentwurf eine sehr detaillierte Beschreibung der Umsetzung der geplanten Weiterbil-

dungsmaßnahme. Diese entspricht genau dem von der BZÄK seit Jahren erfolglos betriebenen Vorschlag der Implementierung eines modularen Weiterbildungssystems, nach dem ein Fachzahnarzttitel künftig auch nebenberuflich durch Addition kammergetragener Weiterbildungsmodule erworben werden kann.

Unabhängig von den zweifelhaften Motiven für diesen Alleingang, kann man nur festhalten, dass Kollege Frank das Risiko eingegangen ist, der gesamten Zahnärzteschaft einen immensen, womöglich irreparablen Schaden zuzufügen. Das lässt ihn sowohl als Vizepräsident der BZÄK als auch als Präsident der hessischen Zahnärztekammer untragbar werden.

Gegen eine staatlich verordnete Erstattungsordnung

Nicht Angebot und Nachfrage, nicht die Marktmacht der Akteure, sondern eine amtliche Gebührenordnung, erlassen von der Bundesregierung, bestimmt den Preis und mithin den Wert zahnärztlicher Leistungen.

Als 1965 die Bundesgebührenordnung, die bis dahin als subsidiäres Recht gültige Preußische Gebührenordnung (Preugo), die ihrerseits am 1. September 1924 an die Stelle der seit dem 21. Juni 1869 geltenden Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund getreten war, ersetzte, geschah dies nach einer zeitlich und inhaltlich sehr intensiven Vorbereitungsphase, in welcher der Bundesverband der Deutschen Zahnärzte (BDZ) mit seinen Vorschlägen nicht nur



Dr. Wilfried Woop

gehört, sondern auch wahrgenommen wurde.

Konsentiertes und von keiner Seite je in Frage gestelltes Ziel der

damals neu geschaffenen Gebührenordnung für Zahnärzte war es, Wertansätze festzusetzen, die den berechtigten Interessen der Zahnärzte ebenso Rechnung tragen sollten, wie denjenigen „der zur Zahlung der Entgelte verpflichteten“, der Patienten also.

Mit ihren Wertansätzen verfolgte die Gebührenordnung von 1965 erklärtermaßen das Ziel, ein im „Vergleich mit anderen Berufen angemessenes Einkommen des Zahnarztes“ sicherzustellen.

Und genau dies sind auch die Prämissen, die auch heute, also in den Diskussionen um den vorliegenden Referentenentwurf für eine Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte, niemals aus den Augen verloren werden dürfen:

Der Freie Beruf „Zahnarzt“ erhebt den Anspruch auf eine Gebührenordnung, die eine wissenschaftlich basierte Beschreibung der modernen Zahnheilkunde wiedergibt und damit abbildet, was in den Praxen täglich geleistet wird.

Eine durch den Berufsstand Akzeptanz erfahrende Gebührenordnung muss, auch dies steht außer Frage, mit ihren Leistungsbewertungen den betriebswirtschaftlichen Realitäten gerecht werden. Sie darf sich nicht an dem – für sich allein betrachtet durchaus legitimen – Gewinnmaximierungsstreben von Unternehmen der Versicherungswirtschaft und auch nicht an den Zwängen chronisch klammer öffentlicher Haushalte orientieren. Beides gibt die Rechtsgrundlage

für diese Gebührenordnung, gibt der Paragraph 15 des Zahnheilkundengesetzes, nicht her!

Nur eine Gebührenordnung, die diese Kernelemente beinhaltet, vermag auch einen wesentlichen Beitrag zum Patientenschutz zu leisten: Indem sie allgemein nachvollziehbares und transparentes Liquidieren erbrachter zahnärztlicher Leistungen erst möglich macht und von ihr keinerlei Steuerimpulse ausgehen, sondern allein und ausschließlich medizinische Notwendigkeiten ausschlaggebend für die Leistungsfrequenzen bleiben.

Zugleich ist eine sich an den beschriebenen Kriterien orientierende Gebührenordnung allein geeignet, dem Zahnarzt über die Bewertung seiner hochqualifizierten Tätigkeiten jenes Maß an gesellschaftlicher Anerkennung zuzusprechen, das ihm über den monetären Aspekt hinaus sicherlich zusteht.

Ein angemessenes Honorar – und zwar im Sinne des lateinischen honorarium (Ehregeschenk) – ist auch und eben gerade Ausdruck einer gesellschaftlichen Anerkennung für professionelles Handeln.

Der Ende März dieses Jahres den Kammern zugestellte Referentenentwurf spricht diesen essentiellen Kriterien Hohn. Keine der Erwartungen des Berufsstandes an die längst überfällige Novellierung werden von ihm erfüllt, ganz im Gegenteil wird durch diese Vorlage die Entwicklung der Gebührenordnung hin zu einer Erstattungsordnung betrieben.

Wusste der im Jahr 2008 von der damaligen Gesundheitsministerin Ulla Schmidt vorgelegte Referentenentwurf in seiner Perfidie nur wenig zu überraschen – hatte doch die Ministerin selbst die Notwendigkeit dazu erkannt, endlich Schluss zu machen mit der Ideologie der Freiberuflichkeit – und stellte ihr Entwurf einen – aus ihrer Sicht – logischen und notwendigen Schritt in diese Richtung dar, reibt man sich bei dem derzeitigen Referentenentwurf als Berufsangehöriger doch verwundert die

Augen. Vorgelegt von einem FDP-Gesundheitsminister unterscheidet er sich von dem vorherigen – und dies ist durchaus erfreulich – zwar durch den Wegfall der einseitigen Öffnungsklausel, bietet aber ansonsten keinen auch nur annähernd triftigen Anlass zur Zufriedenheit.

Ganz im Gegenteil und aller Beschwichtigungs- und Rechtfertigungsrhetorik zum Trotz: Auch diese Kabinettsvorlage schränkt in ihrem Allgemeinen Teil Vertragsfreiheiten ein und erhöht den bürokratischen Aufwand, während in den Leistungsbeschreibungen sämtliche Streitfragen der vergangenen dreiundzwanzig Jahre zu Lasten der Zahnärzte „geklärt“ werden. Mit dem unverändert niedrigen Punktwert schließlich, werden nicht nur die Kostenentwicklungen der vergangenen Jahrzehnte negiert, sondern auch die den Praxen durch gesetzgeberische Maßnahmen zusätzlich aufgebürdeten finanziellen Lasten – etwa im Hygienebereich – ignoriert.

Dieser Referentenentwurf stellt eine bewusste und eklatante Missachtung legitimer Interessen dar, hier sollen Leistungsträger und Diener an der Gesellschaft, die ihre kollektive Gemeinwohlorientiertheit oft genug bewiesen haben, zu Bütteln geknebelt und zu fremdbestimmten Leistungserbringern degradiert werden.

Wie, fragt man sich, konnte es zu diesem verheerenden Ergebnis kommen?

- War die verfasste Deutsche Zahnärzteschaft, war die Bundeszahnärztekammer nicht beteiligt, als die Beratungen im Bundesgesundheitsministerium stattfanden?
- Hatten die Deutschen Zahnärzte mit der „Honorarordnung für Zahnärzte (HOZ)“ nicht eine wissenschaftlich mit allen Fachgesellschaften abgestimmte und betriebswirtschaftlich mit Hilfe des Prognos-Gutachtens und einer methodisch sauberen Herleitung des Kostenstundensatzes für eine Privatpraxis gut fundierte Grundlage geliefert?

- Existieren überhaupt irgendwelche berechtigten Zweifel daran, dass die allgemeine Kostenentwicklung der letzten dreiundzwanzig Jahre – und dabei will ich hier nicht einmal die kostenneutrale Umstellung der Gebührenordnung aus dem Jahr 1988 thematisieren – nahe 70 % liegt?
- Ist es nicht so, dass mit Inkrafttreten der GOZ 88, „im neuen System der Gebührenbemessung“ nicht mehr die Steigerungssätze, sondern der „Punktwert die Funktion hat, die

wirtschaftliche Entwicklung aufzufangen“?

Die Antworten auf alle diese Fragen kennen Sie, und wir alle wissen, dass die in jahrelangem Zusammenwirken erarbeitete und weiter fortgeschriebene und auch zukünftig fortzuschreibende HOZ mit ihrem Leistungsteil wissenschaftlich eine ebenso überzeugende Antwort darstellt, wie auch in ihrem Bewertungsteil die betriebswirtschaftlich sauber ermittelten Wertansätze jederzeit einer Überprüfung standhalten



Rosenheim
München
Augsburg

Meier Dental Fachhandel GmbH

und Sie haben gut lachen!

FACHDENTAL

DIE MESSE FÜR BAYERN

2011

8. OKT. 2011 • 9.00 – 17.00 UHR



Sie finden uns am Samstag, 8. Oktober 2011 in der Messe München, Eingang Ost

in Halle A6, Stand B 16

Die id süd ist das Event für alle Mitglieder des dentalmedizinischen und -technischen Berufsfeldes aus München, ganz Bayern und Baden-Württemberg. Getreu dem diesjährigen Motto „Mehr für besser“ erwartet Sie u.a. eine größere und bessere Auswahl an Produkten und Dienstleistungen sowie exklusives Infotainment an herstellerübergreifenden Info-Inseln. Seien Sie im Oktober mit dabei, wenn sich Fachpublikum, Industrie und Handel in München treffen, um auf der id süd die neuesten Trends und Entwicklungen der Dentalmedizin zu erleben!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Ihr
mdf-Team

D-83101 Rohrdorf
Seb.-Tiefenthaler-Str. 14
Tel. +49(0)8031-7228-0
Fax +49(0)8031-7228-100
rosenheim@mdf-im.net
www.mdf-im.net

mdf ist ein Mitglied der
NWS
GRUPPE

D-81369 München
Georg-Hallmaier-Str. 2
Tel. +49(0)89-742801-10
Fax +49(0)89-742801-30
www.mdf-im.net

werden. Allein die finanziellen Konsequenzen, ihre Auswirkungen auf die Öffentlichen Haushalte, über die sich niemand mehr wunderte als eben jene Politikerkaste, die es in den vergangenen dreiundzwanzig Jahren mutwillig unterlassen hat, ihre gesetzlich definierte und im Erläuterungstext zu der GOZ 88 nochmals ausdrücklich bekräftigte Verpflichtung zu Punktwertanpassungen zu erfüllen, standen ihrer Umsetzung im Weg. Sie verliehen der HOZ das Etikett „politisch nicht durchsetzbar“ zu sein.

Dabei ist der Gedanke daran, dass Kostensteigerungen der Vergangenheit bei zukünftigen Werteanpassungen zu berücksichtigen seien, auch dem Verordnungsgeber zumindest nicht gänzlich fremd. Im Paragraphen 8 des Allgemeinen Teils des vorliegenden Referentenentwurfs werden die gestiegenen Kosten seit 1996 für die Neubewertung von Wegegeld und Reiseentschädigungen jedenfalls ausdrücklich genannt.

Was also für Entschädigungen durchaus Gültigkeit haben soll, wird bei der Leistungsbewertung, nicht aus sachlichen, sondern aus rein haushalterischen Gründen einfach ausgeblendet. Und zwar in der dreisten Erwartung darauf, dass eine behauptete „Volumenzunahme“ von rund sechs Prozent und die unausgesprochene Drohung, die eben erst fallen gelassene einseitige Öffnungsklausel könne im weiteren Novellierungsverfahren, beispielsweise durch eine Länderinitiative im Bundesrat, jederzeit wieder implementiert werden, ihre gefügig machende Wirkung auf den zahnärztlichen Berufsstand schon nicht verfehlen wird.

Das unbestreitbare Dilemma der Bundeszahnärztekammer besteht nun darin, sich auf dieses Verfahren überhaupt erst eingelassen zu haben. Der Rubikon wurde in dem Augenblick überschritten, als die HOZ als Basisgrundlage für eine Novellierung der zahnärztlichen Gebührenordnung als obsolet erklärt wurde und die verfasste Deutsche Zahnärzteschaft sich nicht nur nicht vollständig von den

weiteren Beratungen zurückzog, sondern sich zugleich darauf einließ, weiter an den Leistungsbeschreibungen mitzuwirken, bei den Leistungsbewertungen und den Formulierungen des Allgemeinen Teils aber ohne jede Mitwirkungsmöglichkeit außen vor blieb.

Erklärbar und menschlich verständlich wird dies sicherlich dadurch, dass man sich auf Seiten der BZÄK nach dem jahrelangen Mitwirken an einem für den Berufsstand so existentiell wichtigen Projekt wie jenem der Gebührenordnung diesem Prozess nahezu untrennbar verpflichtet fühlt. Strategisch und taktisch – die Ergebnisse bestätigen dies in niederschmetternder Eindeutigkeit – war diese Haltung ganz sicher falsch.

Sie führte im Ergebnis dazu, dass die Politik mit dem Hinweis auf zahnärztliches Mitwirken, in welcher Begrenztheit wird dabei geflissentlich verschwiegen, den Referentenentwurf als einen Ausfluss konsentierten Zusammenwirkens aller Beteiligten präsentiert und zu rechtfertigen sucht, der Bundeszahnärztekammer als Folge die Hände für ein kraftvolles Entgegenreten gebunden sind und die Zahnärzte im Land ihre legitimen Interessen verraten sehen.

Denn an dem fürchterlichen Ergebnis dieses Verfahrens gibt es nichts zu beschönigen: Die Politik hat alle ihre Ziele erreicht. Der Verband der Privaten Versicherungswirtschaft (bis auf eine Ausnahme fast alle), setzen sozusagen im Allgemeinen Teil durch, dass die Möglichkeiten des Berufsstandes zur freien Vertragsgestaltung massiv weiter eingeschränkt werden. Bürokratische und restriktionsverstärkende Elemente nehmen deutlich zu. Die Leistungsbeschreibungen wirken, dort wo neue Formulierungen Eingang fanden, ausnahmslos – etwa bei der Gebührensiffer 2030 (bMF) – in geradezu kleinlicher Art und Weise ebenfalls einschränkend und gängelnd, ausschließlich die Interessenlage von Beihilfestellen und der Versicherungswirtschaft berücksichtigend.

Dass es darüber hinaus, nach mehr als dreiundzwanzig Jahren völligen Honorarstillstandes, berücksichtigt man die 1988 kostenneutral durchgeführte Überführung der Bugo 65 in die damals neue Gebührenordnung, werden daraus sogar knapp fünf Jahrzehnte fortwährenden Honorarstillstandes, keinerlei Anhebung des Punktwertes geben soll, ja man sogar mit dem Punktwert der GOZ weiterhin unter dem der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bleiben will, kann und darf nur als Affront gegen den Berufsstand verstanden werden.

Seine Bestätigung und Abrundung findet dieses desaströse Bild dadurch, dass bei dem Hereinnehmen der 35 neuen Gebührensiffern, bei denen es sich im Wesentlichen um die bisher am häufigsten berechneten Analogleistungen handelt, Bewertungsansätze gewählt wurden, die hinter den bisherigen teilweise deutlich zurückbleiben. Dies wiegt um so schwerer, als es sich dabei um teilweise frequenzhäufige Leistungen handelt, die betriebswirtschaftlichen Erfordernissen folgend kalkuliert waren.

Dass von den 211 Gebührensiffern, die der Referentenentwurf für eine Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte insgesamt enthält, ausgerechnet 32 Ziffern mit Honorarzuwächsen bedacht wurden, die mit Präventionsorientiertheit erkennbar nichts zu tun haben, verwundert bei der Gesamtschau dagegen schon gar nicht mehr.

Dieser vorliegende Verordnungsentwurf erfüllt die berechtigten und lange gehegten Erwartungen des Berufsstandes nicht im Mindesten. Er ist fachlich völlig unzureichend und in erschreckender Weise insuffizient; im Blick auf eine moderne präventionsorientierte Zahnheilkunde gleicht er gar einem Offenbarungseid.

Mit seinem Festhalten an einem unverändert niedrigen Punktwert negiert er in einzigartiger und nie dagewesener Weise die berechtigten wirtschaftlichen Interessen eines gesamten akademischen Berufsstandes und mit den implementierten bürokratischen Einschränkungen führt er die Zahn-

ärzte an einem Nasenring in die Arena gesellschaftlicher Gering-schätzung.

Diesem Machwerk wird der Berufsstand nicht mit Nachverhandlungsofferten und auch nicht mit halbherzigen Resolutionen begegnen können.

Als einer der ersten, hat sich der Vorstand der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz auf einer Klausurtagung Anfang Mai einstimmig gegen diesen Referentenentwurf ausgesprochen und seine vollständige Rücknahme verlangt, auch die Delegiertenversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz und die Landesversammlung des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte haben in jeweils einstimmig verabschiedeten Entschlüssen den vollständigen Verzicht auf diese Zumutung gefordert.

Dieser Referentenentwurf rührt tief an unser freiberufliches Selbstverständnis, er bleibt nahezu alles schuldig, worauf wir als qualifizierte Leistungsträger einen verbrieften Anspruch haben, wir werden ihn auch weiterhin mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpfen.

Dr. Wilfried Woop

Die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz informiert mit LZK Konkret ihre Mitglieder. Hier äußert sich die Kammer knapp zu Themen, die sie für den Berufsstand im Lande, die Kollegenschaft allgemein, aber auch für die Patienten als wichtig erachtet.

Landeszahnärztekammer lehnt Referentenentwurf zur GOZ ab

Anlässlich ihrer Klausurtagung am vergangenen Wochenende (6. und 7. Mai 2011) in Daun formulierten die Mitglieder des Vorstandes einen eindeutigen Beschluss:

„Der Vorstand der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz lehnt den vom Bundesministerium vorgelegten Referentenentwurf zur Änderung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) einstimmig und zur Gänze ab.“

Der Beschluss, ungeteilt und umfassend in seiner Ablehnung, wurde nach inhaltsreichen, intensiven und sich über die zwei Tage der Klausur erstreckenden Diskussionen verabschiedet.

Die Kammer beklagt:

- dass der größte Teil der GOZ unverändert blieb,
- eine generelle Punktwerthöhung nicht stattfand,
- die Punktzahlen einen modernen Stand der Zahnmedizin nicht widerspiegeln,
- die Kostenentwicklung der vergangenen Jahrzehnte nicht gewürdigt wird,
- das Punktesystem den hohen Standard in der Wissenschaft nicht aufnimmt.

Mit Nachdruck stellt die Landeszahnärztekammer fest: Der vorliegende Referentenentwurf wird einem freien in Eigenverantwor-

tung ausgeführten akademischen Beruf nicht gerecht. Die wissenschaftliche Entwicklung der vergangenen 23 Jahre fand keinen Eingang. Die vorliegende GOZ schwächt Freiberuflichkeit und Selbstverwaltung und schadet damit der freien und vertrauensvollen Beziehung zwischen Arzt und Patient.

Die Landeszahnärztekammer weiß, dass die GOZ als Rechtsverordnung der Bundesregierung die Zustimmung des Bundesrats benötigt und es deshalb in den einzelnen Bundesländern zu Auseinandersetzungen kommen kann. Gerade deshalb sei eine eindeutige Haltung seitens der LZK notwendig.

Überdies befürchtet die Landeszahnärztekammer, dass mit dem neuen Bundesgesundheitsminister Daniel Bahr auch die Verhinderung der sogenannten Öffnungsklausel zu Fall gebracht werden könnte.

Die Stellungnahme von Bundeszahnärztekammer und Kassenzahnärztlicher Vereinigung zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Gebührenordnung für Zahnärzte steht für Sie als Download auf der Homepage der Landeszahnärztekammer unter www.lzk.de bereit. Dort wird Ihre Landeszahnärztekammer Sie auch über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.

INFOBRIEF-DIREKT der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 08.07.2011

Bundestag beschließt Diätenerhöhung von 4 Prozent nach drei Jahren

Während die Zahnärzteschaft seit mehr als 23 Jahren um eine Anpassung ihrer privaten Gebührenordnung (GOZ) kämpft, das Novellierungsverfahren nach fast einem Jahr zunächst einmal erst vor der Abstimmung im Bundesrat steht, hat der Bundestag eine andere Erhöhung zügig auf den Weg gebracht:

In sage und schreibe weniger als zwei Wochen haben sich die Abgeordneten eine Diätenerhöhung zugebilligt. Noch am 30. Juni diskutierten sie, und schon gestern am 7. Juli 2011 wurde das Gesetz beschlossen.

Per Gesetz erhalten die Bundestagsabgeordneten zum 1. Januar 2012 eine Erhöhung um 292 Euro

pro Monat, ein Jahr später erhöhen sich die Diäten um weitere 292 Euro monatlich.

Angesichts der Tatsache, dass sich die Politik so schwer tut, der Zahnärzteschaft einen angemessenen Honoraranstieg zu gewähren - im Referentenentwurf geht es um 6 Prozent über immerhin 23 Jahre! - liest man die prozentualen Umrechnungen für unsere Politiker doch mit Erstaunen: Schließlich geht es bei der Diätenerhöhung um einen Zuwachs von 4 Prozent - innerhalb von drei Jahren!

Zur 4-prozentigen Erhöhung einige vergleichende Zahlen: In der chemischen Industrie wurde ein Plus von 4,1 Prozent zum April 2011 vereinbart, im Baugewerbe

waren es drei Prozent mehr, bei Volkswagen 3,1 Prozent.

Doch es geht nicht alleine um den Zuwachs, es geht vor allem um den Zeitraum, der zugrunde gelegt wird:

In den vergangenen 24 Jahren sind die Diäten unserer Bundestagsabgeordneten um mehr als 71 Prozent gestiegen. Im Vergleich dazu wurde in diesem Zeitraum der Punktwert in der GOZ mit null Prozent angehoben.

Dr. Klaus Bartling, Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe: „Wir erleben mit weiterer Verwunderung, wie im Bundestag gerechnet werden kann, wenn es um das 'eigene' - vom Steuerzahler zu entrichtende - Geld geht. Unse-

re Forderungen nach einem angemessenen Honoraranstieg seit mehr als 24 Jahren Stillstand werden dagegen noch immer diskutiert. Diese Diskussionen wird die Zahnärzteschaft jedoch auch weiterhin sachlich führen und ihre Position der Politik gegenüber selbstbewusst vertreten.

Wie steht es so treffend in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung: 'Manchmal geht es in der Politik schnell' - manchmal."

Pressemitteilung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Schwaben vom 5.7.2011



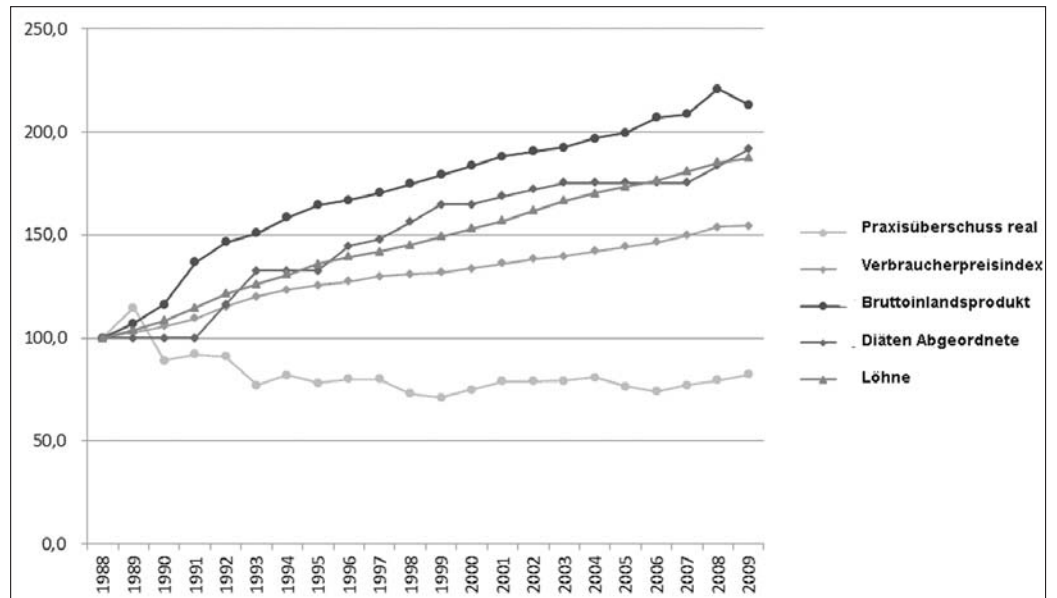
Sparschwein Zahnarzt

Politik und Krankenkassen führen Scheindebatten um zu „teure“ Zahnbehandlungen

Augsburg. Als scheinheiliges Ablenkungsmanöver bezeichnet Christian Berger, Vorsitzender des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Schwaben (ZBV Schwaben), die von Spitzenfunktionären der Krankenkassen losgetretene Debatte um die Gebührenordnung für Zahnärzte. „Wir Zahnärzte brauchen einen Ausgleich für 46 Jahre ohne Honorarerhöhung“, sagt Berger. „Krankenkassen und Politik versuchen hingegen, den Medizinern die Schuld für fehlende Gelder und für eine verfehlte Gesundheitspolitik in die Schuhe zu schieben.“

„Spahn kritisiert Zahnärzte“, SPD-Politikerin Nahles spricht von der „Hotelsteuer für Zahnärzte“. „Alles Scheindebatten, die vom eigentlichen Dilemma in unserem Gesundheitssystem ablenken sollen“, sagt Christian Berger. Diejenigen, die sich mediengerecht als Anwälte der Bürger aufspielten, seien selbst die Verantwortlichen dafür, dass die Versicherten seit Jahren immer mehr Beitragsgelder für ihre Krankenversicherung bezahlen, gleichzeitig aber immer weniger für zahnmedizinische Leistungen erstattet bekämen.

Vor 20 Jahren betrug der Anteil der Zahnmedizin an allen Gesundheitsausgaben in Deutschland laut Statistischem Bundesamt 15 Prozent. Inzwischen hat sich der Anteil auf 7 Prozent reduziert – und damit mehr als halbiert. Wohin fließen also die erhöhten Beiträge? Diese Frage sollten nach Meinung von Christian Berger die Krankenkassen ihren Versicherten beantworten. Denn es werde offensichtlich immer weniger Beitragsanteil für die zahnmedizinische Versorgung der eigenen Versicherten ausgegeben. „Wir Zahnärzte bedauern, dass unsere



Entwicklung der angegebenen Indizes 1988 bis 2009 (Basisjahr 1988 = 100). Datenquelle: Statistisches Bundesamt

Patienten in zunehmendem Maße Teile der Behandlung aus dem eigenen Geldbeutel zahlen müssen. Wir erfahren in der täglichen Praxis, dass die Krankenkassen an jeder Position in den Heil- und Kostenplänen herumkäckeln, um für die eigene Kasse Geld einzusparen. Die Rechnung zahlt der Versicherte, der sich gut versichert wähnte.“ Die Versicherten hatten in den vergangenen Jahren deutliche Leistungskürzungen in der zahnmedizinischen Versorgung gerade beim Zahnersatz hinzunehmen.

Der vom Bundesgesundheitsministerium vorgelegte Entwurf zur Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sieht keine Anpassung der Honorare vor. Nach 46 Jahren ohne Erhöhung des Punktwerts – auch die bis heute gültige Gebührenordnung von 1988 erfolgte „kostenneutral“, also ohne Honorarzuwachs – ist für den ZBV Schwaben angesichts der inzwischen deutlich gestiegenen Kosten für Praxis und Personal der

vorgelegte Referentenentwurf für eine neue Gebührenordnung deshalb nicht akzeptabel. Berger macht deutlich, dass die sog. Honoraranpassung für die Zahnärzte völlig an der wirtschaftlichen Entwicklung vorbei gehe und die künftige Existenz der Praxen gefährde.

In allen anderen Bereichen in Deutschland – Löhne und Gehälter, Konsumgüter, Mieten und auch die Diäten der Abgeordneten sind in den vergangenen Jahrzehnten zum Teil exorbitante Steigerungen aufgetreten. So stellte die Süddeutsche Zeitung kürzlich den sagenhaften Preisanstieg des Oktoberfestbieres anhand einer Statistik dar. Der Preis ist von 1985 bis 2011 von 3,23 auf 8,97 und damit um sage und schreibe 278 Prozent in 26 Jahren gestiegen. Ebenso arbeiten die Journalisten der Süddeutschen nicht mehr zu den Gehältern von 1988. Auch die Diäten der Bundestagsabgeordneten haben sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich und parallel zum Bruttoinlandspro-

dukt entwickelt, wie die nachfolgende Grafik beweist (Datenquelle: Statistisches Bundesamt).

Die fehlende angemessene Honorierung der Leistungen wird in der zahnmedizinischen Versorgung nach Meinung des ZBV-Vorsitzenden nicht ohne Folgen bleiben. „Hochwertige Zahnmedizin, wie wir sie in Deutschland – noch – haben, gibt es nur, wenn wir betriebswirtschaftlich gesunde Zahnarztpraxen haben.“

Rückfragen, Interviewanfragen:
Anita Wuttke, Tel. 089/720 69 022
presse@zbv-schwaben.de

BDIZ EDI trägt Forderungen der Implantologen in den Bundestag

04.07.2011 – Appell an Bundestagsabgeordnete, zentrale Aspekte der GOZ direkt im Bundestag zu behandeln

Der Deutsche Bundestag soll sich direkt mit zentralen Aspekten der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) beschäftigen. Diese Forderung hat der Bundesverband der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa (BDIZ EDI) in einem Schreiben an die Mitglieder des Deutschen Bundestags herangebracht.

Den Appell an die Abgeordneten aller Parteien begründet der BDIZ EDI mit dem Hinweis auf den vorliegenden GOZ-Referentenentwurf, der in weiten Bereichen dem § 15 Zahnheilkundengesetz (ZHG) nicht gerecht wird. Der Referentenentwurf selbst, den der BDIZ EDI mit einer eigenen, detaillierten Stellungnahme bereits schriftlich und während der Anhörung im Bundesgesundheitsministerium (BMG) auch mündlich abgelehnt hat, zeigt nach eingehender juristischer Prüfung durch den Justiziar des BDIZ EDI, Dr. Thomas Ratajczak (Sindelfingen), dass das BMG die rechtlichen Vorgaben nicht beachtet.

Aus diesem Grund fordert der BDIZ EDI die Bundestagsabgeordneten in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben auf, sich dafür einzusetzen, dass sich der Bundestag direkt einschaltet und darüber hinaus, dass die wichtigsten Grundlagen des Gebührenrechts der Zahnärzte künftig durch Bundesgesetz entschieden werden. In seinem Schreiben geht der Verband dezidiert auf die Kritikpunkte ein. Im Wortlaut: „Der vorliegende Referentenentwurf wird den Anforderungen an eine Gebührenordnung nur teilweise gerecht: weder spiegelt er den aktuellen wissenschaftlichen Stand wider noch sichert er die Behandlungsqualität, weil eine angemessene Honorierung von Beratungs- und Behandlungszeiten unterbleibt. Damit trägt der



Verordnungsentwurf den berechtigten Interessen der Zahnärzte und ihrer Patienten nicht Rechnung (§15 Satz 3 ZHG) und dies erfordert ein Eingreifen des Deutschen Bundestages.“

Der BDIZ EDI ruft den Deutschen Bundestag dazu auf:

- **Die unterbliebene Anpassung des Punktwertes (seit 1988 unverändert: 5,62421 Cent) an die wirtschaftliche Entwicklung durch Gesetz vorzunehmen.**

Die deutsche Zahnärzteschaft wartet seit 1965 und damit seit 46 Jahren auf eine Anpassung der Gebührensätze.

- **In der Vertragsbeziehung Patient/Zahnarzt freiwillige Vereinbarungen zu erleichtern, wenn Behandlung und Leistungen individuell über die Inhalte der Gebührenordnung hinaus reichen.**

Durch Änderung des § 2 GOZ (abweichende Vereinbarung) soll die volle Vertragsfreiheit im

Behandlungsverhältnis zwischen Zahnarzt und Patient wiederhergestellt werden.

- **Das sog. Zielleistungsprinzip in § 4 Abs. 2 GOZ (Gebühren) nicht in der Verordnung zu verankern.**

Eine Gebührenordnung soll für Patient und Zahnarzt klar und verständlich sein. Rechtliche Auseinandersetzungen über einzelne Abrechnungspositionen sollten von vorne herein vermieden werden.

- **In der GOZ eine Gleichstellung zur Gebührenordnung der Ärzte (§ 10 GOÄ, Ersatz von Auslagen) herzustellen, was die Regelung über die Abrechenbarkeit von Materialkosten angeht.**

Im Bereich der Materialkosten besteht derzeit eine massive Schlechterstellung der Zahnärzte gegenüber den Ärzten.

- **Eine allgemeine Revisionsklausel in die GOZ aufzunehmen, wie sie frühere Gebüh-**

renordnungen schon kannten.

Diese Revisionsklausel soll verhindern, dass über unvertretbar lange Zeiträume Gebührenordnungen unverändert belassen werden.

Der BDIZ EDI hofft mit seinem Appell an die Bundestagsabgeordneten, die Kritikpunkte der Zahnärzte und die rechtliche Brisanz des Referentenentwurfs verständlich genug dargestellt zu haben, um den Bundestag zum Eingreifen zu bewegen.

Hase und Igel?

Jeder kennt dieses Märchen und jeder weiß, dass Ärzte und Zahnärzte nicht nur von Gottes Lohn, sondern von der korrekten Rechnungsstellung leben und von ihren Honoraren zuerst ihre Mitarbeiterinnen entlohnen. Trotzdem scheinen Zahnärzte und Ärzte – typisch deutsch – den Blick stets auf den Gesetzgeber zu richten.

Es hat bereits viele Veröffentlichungen und Stellungnahmen zum GOZ-Referentenentwurf gegeben mit dem Resultat, dass sich die Zahnärzteschaft unisono gegen diesen Entwurf ausspricht. Die Hauptkritikpunkte sind die nicht vorhandene Punktwerthöhung generell und die fehlende Punktmengenerhöhung bei den meisten Leistungen, die im Entwurf fortbestehende Einschränkung der Vertragsfreiheit in § 2 GOZ, die Missverständnisse, die im Bundesministerium offenbar zum Zielleistungsprinzip herrschen, die Nichteinführung einer allgemeinen, dem § 10 GOÄ entsprechenden, Auslagenklausel, das Fehlen einer Revisionsklausel. Trotzdem gibt es offensichtlich immer noch einzelne Zahnärzte, denen dieser Protest nicht laut genug ist, oder die sich diesem Referentenentwurf gegenüber hilflos fühlen.

Am 9. Mai fand die Anhörung im Bundesgesundheitsministerium statt. Ich hatte als Vertreter des Bundesverbandes der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa (BDIZ EDI) dort teilgenommen und mich vehement gegen diesen Entwurf ausgesprochen darauf hingewiesen, dass sowohl § 15 Zahnheilkundengesetz als § 12 Grundgesetz verletzt werden. Diese grundsätzliche Kritik am Referentenentwurf trägt auch die Bayerische Landeszahnärztekammer mit und damit der ZBV Schwaben ebenso.

Zurzeit werden die schriftlichen Stellungnahmen, die natürlich sehr viel ausführlicher sind als die mündlichen Vorträge während der



Christian Berger
1. Vorsitzender ZBV Schwaben

Anhörung, von der zuständigen Abteilung im Bundesgesundheitsministerium gelesen und bewertet. In etwa zwei Monaten soll es dann einen endgültigen Verordnungsentwurf des Ministeriums geben. Auf diesen Verordnungsentwurf wird die Zahnärzteschaft mit allen ihren Organisationen erneut reagieren und reagieren müssen. In der Zwischenzeit können weitere Resolutionen, Pressemitteilungen und Statement nur in die Zahnärzteschaft hineinwirken, sie werden aber weder das Bundesgesundheitsministerium noch die nicht-zahnärztliche Öffentlichkeit in Deutschland beeindrucken. Der FVDZ führt seine Unterschriftenaktion weiter und die zahnärztliche Solidarität müsste doch wenigstens so weit reichen, dass fast alle 75.000 Zahnärzte mit ihrer Unterschrift den vorliegenden Referentenentwurf ablehnen.

Der Ministerwechsel im Bundesgesundheitsministerium führt voraussichtlich nur zu einer kurzen Verzögerung, denn der neue Bundesgesundheitsminister Daniel Bahr war schon als Staatssekretär für den Referentenentwurf mitverantwortlich. Die FDP eine Klientelpartei? Offensichtlich nicht für Zahnärzte und Ärzte. Als Ulla Schmidt 2007 einen ersten

Referentenentwurf präsentierte, führte der einhellige Protest der Zahnärzteschaft dazu, dass der Entwurf wieder in der Schublade verschwand. Verbunden war das damals mit der Hoffnung der Zahnärzte, dass eine künftige schwarz-gelbe Regierung einen für die Zahnärzte besseren Entwurf vorlegen würde. Diese Hoffnung wurde, wie wir alle wissen, von dem heutigen FDP-Ministerium nicht erfüllt. Heute gibt es weder Hinweise darauf, dass der erneute einhellige Protest der Zahnärzte ein zweites Mal zu einer „Schubladisierung“ führen könnte noch gibt es Hoffnung darauf, dass diese oder eine andere Regierungskoalition in Zukunft einen Verordnungsentwurf vorlegen könnte, der die berechtigten Erwartungen der Zahnärzte erfüllen wird.

Die Bundeszahnärztekammer und alle anderen zahnärztlichen Organisationen tun deshalb gut daran, nicht nur ihren Protest gegen den Referentenentwurf zu artikulieren, sondern auch ein Zukunftsszenario zu entwickeln für den Fall, dass er denn so kommen sollte. Die Überlegungen zu diesem Szenario können selbstverständlich nicht offen gelegt werden. Dem Zahnarzt in seiner Praxis bleibt also auch künftig nur die Möglichkeit, die das Bundesverfassungsgericht den Zahnärzten schon 2004 ins Stammbuch geschrieben hat: den rechtlichen Rahmen der bestehenden GOZ vollständig auszuschöpfen. Das bedeutet für die schwäbischen Zahnärzte, das weiterhin zu tun, wozu sie Gerd Kräutler, Jürgen Marbaise und wir alle schon seit Jahrzehnten auffordern: Bei der Honorierung zahnärztlicher Leistungen müssen die aufgewendete Zeit, der Schwierigkeitsgrad und die besonderen Umstände bei der Behandlung gemessen und bewertet werden und in die Rechnungsstellung einfließen. Genau gleiche Leistungen wie 1988, die damals mit Faktor 2,3 in Rech-

nung gestellt wurden, können heute nicht mehr so abgerechnet werden – sonst zahlt der Zahnarzt die zwischenzeitliche Teuerungsrate von mehr als 60 Prozent aus der eigenen Tasche. Für besonders schwierige, zeitaufwändige oder hochwertige Leistungen sieht die GOZ die Abdingung nach §2 vor. Für seit 1988 neu entwickelte Behandlungsmöglichkeiten, Füllungsmethoden und Therapiekonzepte ist die Analogberechnung vorgesehen. Der Zahnarzt, auch der schwäbische, tut also gut daran, nicht auf den neuen Referentenentwurf zu starren wie das Kaninchen auf die Schlange. Er sollte sich um die betriebswirtschaftlichen Kenngrößen seiner Praxis kümmern und sich fortbilden – fachlich und abrechnungstechnisch. Denn eines ist gewiss: nur Zahnärzte können zahnärztlich behandeln und sie selbst müssen ihre Leistungen korrekt bewerten und abrechnen.

Ihr Christian Berger

Der Nachdruck dieses Editorials aus ZNS Schwaben Juni 2011 erfolgt mit freundlicher Genehmigung des ZBV Schwaben.

Panikmache der Krankenkassen – Geplante neue Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sieht keine höheren Punktwerte vor

Germering, 02.07.2011

Nach 23 Jahren ohne jegliche Anpassung hat sich der Gesetzgeber endlich dazu durchgerungen, die private Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) zu novellieren. Die privaten Krankenversicherungen warnen vor bis zu 20 Prozent höheren Kosten. Für die Zahnärzte im Landkreis Fürstentum ist diese Berechnung reine Panikmache. „Die Fakten sprechen eine andere Sprache“, meint Peter Klotz, freier Obmann der Zahnärzte im Landkreis Fürstentum. So werde der Punktwert für zahnärztliche Behandlungen nach dem vorliegenden Referentenentwurf gar nicht erhöht und bleibt bei historischen 11 Pfennigen (seit der Euro-Einführung exakt 5,62421 Cent). Auch die allermeisten Punktzahlen, anhand derer das Honorar der einzelnen Leistung berechnet wird, sowie der Gebührenrahmen (Steigerungsfaktor 1,0 bis 3,5) sollen gleich bleiben.

„Ich kenne keinen Berufsstand der über 23 Jahre auf jegliche „Gehalts“- bzw. Honorarerhöhung verzichtet hat“, so Klotz. Zugleich seien die Kosten der Zahnärzte für Gehälter, Praxismieten, Energiekosten, Material und Geräte für Verwaltung und großteils unnötige Bürokratie massiv gestiegen. Als skandalös empfinden es die Zahnmediziner, dass sich gerade die privaten Krankenversicherungen (PKV) einer Anpassung der Gebührenordnung verschließen. In den vergangenen zehn Jahren seien die Beitragseinnahmen der PKV um rund 67 Prozent gestiegen. Allein im Jahr 2010 haben sie ihre Einnahmen im Vergleich zum Vorjahr um 5,8 Prozent auf 33,3 Milliarden Euro erhöht. Ausbezahlt worden seien davon nur 21,2 Milliarden Euro. Da bleibe selbst



Dr. Peter Klotz

nach Abzug der Altersrückstellungen ein satter Gewinn.

Auch die Politiker sehen sich der Kritik der Zahnärzte ausgesetzt. „Während sich die Bundestagsabgeordneten nach der letzten Diätenerhöhung in 2009 jetzt eine Erhöhung ihrer Diäten um fast acht Prozent genehmigen wollen, werden wir mit null Prozent abgespeist“, so Klotz. Den Anwälten gewähre man nach 7 Jahren sogar eine Erhöhung von 19 Prozent. Noch anschaulicher ist aus Sicht der Zahnärzte der Vergleich mit dem Bierpreis auf dem Oktoberfest. Seit 1985 sei dieser um satte 278 Prozent gestiegen.

„Eine Zahnarztpraxis ist ein mittelständischer Betrieb, der am Ende des Jahres keine roten Zahlen schreiben sollte. Mehr als 50.000 Menschen, der Großteil davon Frauen, arbeiten in den bayerischen Zahnarztpraxen. Der freiberufliche, in seiner eigenen Praxis tätige Zahnarzt stelle die flächendeckende, wohnortnahe Patientenversorgung sicher. Doch

viele junge Kolleginnen und Kollegen scheuen heute den Schritt in die Selbständigkeit und bevorzugen ein Angestelltenverhältnis. Das sollte der Politik zu denken geben“, betont der Obmann im Landkreis Fürstentum.

Die geplante Nichtanpassung der GOZ bedeutet faktisch, dass Private Krankenversicherung und Beihilfe nach 23 Jahren unveränderter Erstattung der jeweils einzelnen zahnärztlichen Leistung auch 2012 die einzelne zahnärztliche Leistung nicht höher erstatten werden. „Da die Preisfindung auch des Zahnarztes sich nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu richten hat, hat zur Konsequenz, dass der Zahnarzt natürlich seit 1988 stetig einen höheren Steigerungsfaktor ansetzen musste, um seine Praxis aufrecht zu erhalten. Der Verbraucherpreisindex für Dienstleistungen ist seit 1988 bis heute um mehr als 60 % gestiegen. Leidtragende dieser nunmehrigen Nichtanpassung sind also Privatpatienten, Beihilfeberechtigte und Zahnärzte gleichermaßen“, erläutert Dr. Klotz.

Der Freie Obmann der Zahnärzte im Landkreis FFB kann die vorhandene und auch zukünftige Verzerrung der Privaten Gebührenordnung an 2 Beispielen erläutern: „Für eine Eingehende Untersuchung beim Privatpatienten bekommt der Zahnarzt im Steigerungsfaktor 2,3 seit 1988 und wohl auch 2012 12,93 Euro. Selbst die AOK Bayern bezahlt für diese Leistung aktuell 15,60 Euro, die Ersatzkassen 17,20 Euro. Der Zahnarzt muss also schon bei der „ganz normal schwierigen“ Untersuchung beim Privatpatienten oder Beamten den Steigerungsfaktor 2,78 bzw. 3,06 ansetzen, um

überhaupt das Kassenhonorar der Gesetzlichen Krankenversicherungen zu erreichen“.

Als weiteres Beispiel nennt Klotz die Entfernung eines einwurzeligen Zahnes. Hier bekomme der Zahnarzt sogar mit dem höchstmöglichen Steigerungsfaktor laut GOZ nur 13,77 Euro.

Schon 2004 hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 25. Oktober 2004 (1 BvR 1437/02) festgehalten: „Für überdurchschnittliche Fälle steht nur der Rahmen zwischen 2,4 und 3,5 zur Verfügung, weil ein Absinken unter die Honorierung, die auch die gesetzliche Krankenversicherung zur Verfügung stellt (nämlich den 2,3-fachen Satz), wohl kaum noch als angemessen zu bezeichnen ist“. Die Behandlungsqualität lasse sich deshalb nur durch eine häufigere Anwendung höherer Steigerungsfaktoren bei Privatpatienten und Beihilfeberechtigten sicherstellen.

„Die gesetzlich versicherten Patienten sind vom dem GOZ-Stillstand gar nicht betroffen, da hier beim Zahnersatz jenseits der Regelversorgung und bei den Mehrkosten im Bereich der Füllungstherapie schon seit Jahren eine betriebswirtschaftliche Honorarfindung vorgenommen wird, um einen angemessenes Honorar zu erhalten. Dies wird sich auch 2012 nicht ändern, so sind also auch die diesbezüglichen „Horror“-meldungen ohne jegliche Berechtigung“ gibt Dr. Klotz Entwarnung.

Für Rückfragen:

Dr. Peter Klotz, Freier Obmann im Obmannsbereich FFB
Tel. 089/84 22 33, Fax 8 94 81 43,
E-Mail: dental@drklotz.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

kennen Sie die drei rheinischen Grundprinzipien? Wir wollen Sie Ihnen verraten:

- 1) Et is wie et is.
- 2) Et kütt wie et kütt.
- 3) Et hätt noch immer jot jegange.

(Also etwa: Es ist wie es ist, es kommt wie es kommt und es ist ja noch immer gut gegangen.)

Anscheinend lässt der Rheinländer Dr. Engel, BZÄK-Präsident, diese Prinzipien für die neue GOZ gelten. Auch in Bayern hält es die Kammerführung mit dem bayerischen Motto „Leben und Lebenlassen“ ohne aktiven Widerstand.

GOZ-Desaster: Engel noch zu halten?

Nun wird es immer klarer, dass die BZÄK nicht nur mit Zitronen gehandelt, hat, als sie das vermeintliche Damoklesschwert Öffnungsklausel abgewendet hat. Sie hat Sprengsätze im GOZ-Referentenentwurf zumindest gebilligt, die jeden Taliban aufmerksam werden lassen!

Der FZ liegt ein Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vor, in dem es heißt: „... wurden die Vorschläge der BZÄK und der Kostenträgerseite hierzu beraten und weitgehend **konsentiert**. Dies betrifft auch die Vorschläge der BZÄK zu den Punktzahlen vieler Leistungen, die in der Arbeitsgruppe weitgehend unverändert **konsentiert** worden sind. Das Ergebnis dieser Beratungen zum Gebührenverzeichnis bildet die Grundlage des RefE.“

Dabei denke man nur an die häufig vorkommenden Füllungspositionen: im Vergleich zur bisherigen Analogberechnung der Inlay-Positionen. Die neuen Ziffern sind teilweise nur knapp über der Hälfte bewertet!

Auf die Anfrage eines Kollegen antwortet Dr. Engel: „Nach übereinstimmenden Berechnungen des BMG, der KZVB und der BZÄK würden mit der novellierten GOZ der Zahnärzteschaft 350 Mio € mehr an Honorar zur Verfügung stehen als bei der GOZ von 1988. Das gleicht zwar keineswegs den Anstieg unserer Kosten aus, ist andererseits eine Verbesserung, bei der es schwer fallen

könnte, sie gegen weiteren Stillstand auszuschlagen.“

Die Seriosität dieser Angaben muss schon stark bezweifelt werden! So kommt die Abrechnungsgenossenschaft ZAeG zu der Feststellung: „... ergibt sich in der Summe über alle abgerechneten Leistungen ein Honorarverlust von 4,53%.“ Hier wird besonders darauf Bezug genommen, dass die BZÄK in den Beratungen dem BMG bei vielen Leistungen folgendes Zugeständnis gemacht hat:

„... dass bei einer ganzen Reihe häufig erbrachter und bisher deutlich über dem 2,3fachen Satz berechneter Leistungen die Bewertung in Punkten auf Vorschlag der BZÄK angehoben wurde. Im Gegenzug wird davon ausgegangen, dass künftig der 2,3fache Gebührensatz berechnet wird.“



Baustelle GOZ –ein schwieriger Fall

Vor diesem Hintergrund ist es mehr als lächerlich, wenn Herr Dr. Engel im DZW-Interview einen „intelligent aufgebauten Druck von unten“ fordert. Wenn die Häuptlinge der BZÄK versagen, sollen die Indianer der Basis es richten. Dann kann man selbst nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Da drängt sich immer mehr die Frage auf, ob diese BZÄK-Führung unter ihrem Vereinsvorsitzenden Engel überhaupt noch zu halten ist. Denn die Bundeszahnärzteschaft ist eigentlich nur ein Verein. Aber ein sehr teurer Verein, den sich Bayerns Zahnärzte immerhin 1 Million € im Jahr an Beitrag kosten las-

sen. Ob das leistungsgerechte Honorar ist?

Außerordentliche Vollversammlungen?

Der größte zahnärztliche Berufsverband (Zentrale in Bonn im Rheinland, s.o.) wacht langsam auf. Man fordert eine außerordentliche Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer. Welchen Wert diese allerdings hat, wenn man schon in den Ländern zaudert, sei dahingestellt. In Bayern zumindest wird eine von der FZ geforderte außerordentliche Kammerversammlung zur Ablehnung des GOZ-Referentenentwurfes nach wie vor verweigert. Doch die Zeit drängt. Bei der ersten Bundesratssitzung nach der Sommerpause wird sich der Bundesrat mit der GOZ befassen.

Sonderposten und Leistungszulage?

Anscheinend denkt man in Bayern schon weiter. Im Kammerhaushalt ist ein deutlicher Aktionspuffer für die GOZ-Novelle vorgesehen. Doch wohl kaum für Abwehrmaßnahmen möchte man meinen, sonst bliebe die Kammerführung nicht so untätig. Die einzige offizielle Äußerung des Präsidenten war bislang eine windige Pressemitteilung zum Thema Steuerermehreinahmen durch die GOZ-Novelle.

Der Vizepräsident hingegen leistet aktiven GOZ-Widerstand, allerdings nur in seiner Eigenschaft als BdIZ-Präsident und ZBV-Vorsitzender. Hat man ihm einen Kammer-Maulkorb verpasst?

Viel Arbeit scheint es für die Geschäftsführung der Kammer zu geben. Gut unterrichtete Kreise sprechen von einer mehr als zehnprozentigen Erhöhung der Bezüge. Natürlich sind die Verträge so geheim, dass keiner etwas Genaueres erfahren darf. In Zeiten einer „Nichtanpassung“ der GOZ und Budgetspartagen sicherlich nicht das richtige Signal für die zahnärztliche Basis.

FZ-Mitglied werden! Besuchen Sie unsere Homepage www.freie-zahnaerzteschaft.de. Dort finden Sie alle Informationen und den Mitgliedsantrag.

Resolution: ZZB zu GOZ

Antragsteller:
Prof. Dr. Christoph Benz
Dr. Janusz Rat

Die Landesversammlung von Zukunft Zahnärzte Bayern e.V. fordert eine umfassende Nachbesserung des vorliegenden Referentenentwurfs zur Novellierung der GOZ. Sollte die Novelle in ihrer jetzigen Form in Kraft treten, so ist sie weder geeignet, der Entwicklung moderner Zahnheilkunde Rechnung zu tragen, noch dem nach § 15 ZHKG vorgesehenen

Interessenausgleich zwischen Patienten und Zahnärzten und den berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Zahnärzte.

Die Forderungen an eine moderne Gebührenordnung lauten deswegen:

- Aufnahme einer Klausel, die eine jährliche Anpassung des Punktwertes unter Berücksichtigung der Praxiskostenentwicklung sicherstellt
- Angemessene Erhöhung des Punktwertes

- Bürokratieabbau durch Abschaffung der Begründungspflicht
- Keine Einführung des Zielleistungsprinzips
- Keine Einführung einer Öffnungsklausel
- Sicherstellung der kieferorthopädischen Versorgung durch adäquate Leistungsbewertung

Nur die Umsetzung dieser Maßnahmen schafft die unabdingbare Voraussetzung, die hohe Qualität und Innovationsfreude der zahn-

ärztlichen Versorgung in Deutschland zu erhalten.

Die bayerische Zahnärzteschaft hat in beispielloser Weise die Zahn- und Mundgesundheit der Bevölkerung durch individuelle Anstrengungen und durch Maßnahmen der Gruppenprophylaxe auf Weltniveau gehoben und ist dadurch in erhebliche Vorleistung getreten.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen

Pressemitteilung des BDIZ EDI vom 15.08.2011

„Gekämpft wird an zwei Fronten: Politik und Rechtsprechung“



GOZ-Referentenentwurf: Dr. Thomas Ratajczak im Interview mit der Redaktion des BDIZ EDI konkret

Das Death Valley in Kalifornien war Motivgeber für das Titelbild der aktuellen Ausgabe des implantologischen Fachmagazins BDIZ EDI konkret. Mit dem Tal des Todes sind Adjektive wie „unwirtlich“ und „lebensfeindlich“ verknüpft. Deutschlands Zahnärztinnen und Zahnärzte finden ähnliche Adjektive für den GOZ-Referentenentwurf. Mit Letzterem beschäftigt sich das „konkret“ 2/2011 ausführlich und bietet Analysen und Stellungnahmen – unter anderem auch ein aufschlussreiches Interview mit dem BDIZ EDI-Jurist und Medizinrechtsexperten Dr. Thomas Ratajczak.

Schwerpunkt des Journals für die implantologische Praxis ist die „Schöne neue GOZ-Welt“ – ironischer Fingerzeig ist auf das derzeit wichtigste Thema für die Zahnärzteschaft. Die Beiträge und Analysen sind auch für Nicht-Implantologen mehr als interessant. Neben

der Stellungnahme des BDIZ EDI zum GOZ-Referentenentwurf ist auch eine von Dr. Ratajczak für den BDIZ EDI ausgearbeitete Synopse abgedruckt. Das Interview mit dem Medizinrechtsexperten aus Sindelfingen macht eines deutlich: Dem Referenten-Entwurf mangelt es an Struktur und seine Macher ignorieren hartnäckig das Wachstumspotenzial, das im Gesundheitsmarkt steckt.

In dem Interview erinnert Dr. Ratajczak an eine Information des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) im Jahr 2007 im deutschen Bundestag, wonach das BMG selbst anhand einer Kostenstrukturanalyse den Umsatz pro Behandlungsstunde auf 239 Euro beziffert hatte, der notwendig sei, um die Praxiskosten einschließlich Einkommen des Praxisinhabers decken zu können. „Dennoch erreicht keine einzige der neuen GOZ-Ziffern diesen Umsatz“, stellt Ratajczak fest.

Die Öffnungsklausel hält er für einen Nebenkriegsschauplatz – für die Zahnärzte nicht unbedingt von Bedeutung. Viel wichtiger sei es, die Möglichkeit zu einer freien Vereinbarung mit den Patienten, wie sie vor 1988 bestanden hatte, wieder einzuführen. Nach Ansicht von Dr. Ratajczak müsse an zwei Fronten gekämpft werden: Politik und Rechtsprechung. „Eine Lehre aus dem Desaster vor dem Bundesverfassungsgericht im Jahr 2001 sollte sein, dass man den Gerichten den Unmut nicht nur ex cathedra von oben, sondern auch von der Basis vorführen muss.“ Der Rechtsanwalt für Medizin- und Sozialrecht hält die erneute „Schubladisierung“ der GOZ nicht für realistisch. Zu verhindern ist die GOZ also nicht. „Aber wenn sie kommt, wird man aktiv werden können – und aktiv werden“, so Ratajczak.

Die notwendigen Schritte dazu hat der BDIZ EDI eingeleitet: Mit

einem Schreiben an die Bundestagsabgeordneten und seiner Forderung nach Behandlung der GOZ im deutschen Bundestag. Die Zahnärzteschaft sollte aber nicht auf den neuen Referentenentwurf starren, „wie das Kaninchen auf die Schlange“, rät BDIZ EDI-Präsident Christian Berger. „Jeder Kollege, jede Kollegin sollte sich schon heute um die betriebswirtschaftlichen Kenngrößen in der Praxis kümmern und sich fortbilden – fachlich und abrechnungstechnisch.“

Das Interview und die genannten Beiträge sind im BDIZ EDI konkret, Ausgabe 2/2011, nachzulesen. Das Magazin ist online unter www.bdi-zedi.org zu finden.

Für Rückfragen: Anita Wuttke, Pressereferat des BDIZ EDI, Tel. 089/720 69 888, presse@bdizedi.org

Gericht bestätigt Analogberechnung der Anwendung des Dentalmikroskops im Rahmen von endodontischen Leistungen

Mit Urteil vom 02.08.2011 stellte das AG Dachau (Az: 1 C 1272/10) fest:

Die Anwendung des Dentalmikroskops im Rahmen von endodontischen Massnahmen kann nach § 6 Abs. 2 GOZ analog berechnet werden. GOZ 501 als Analogposition ist nicht zu beanstanden.

Der Dank gilt dem Kollegen Hesse aus Dachau sowie dem Anwalt Krüger, die dieses Urteil mit guter Argumentation erstritten haben.

Dem Gericht lag zur Entscheidungsfindung u.a. eine Stellungnahme des ZBV Oberbayern vor. Hier die wesentlichen Passagen aus der Stellungnahme:

„Moderne Endodontologie muss allen Patienten eröffnet sein und insofern auch für den Zahnarzt rechtswirksam vereinbar und berechenbar sein. Insofern stellt das Thema „Einsatz des OP- bzw. Dentalmikroskops im Rahmen der Endodontologie“ sicherlich eine komplexe gebührenrechtliche Fragestellung dar. Diese möchte das Referates für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern daher nochmals detailliert wie folgt beantworten:

Bei der Anwendung des Dental- bzw. OP-Mikroskops im Rahmen der Endodontologie handelt es sich unstrittig um eine Massnahme, die bei den in Frage kommenden Leistungspositionen weder in der GOZ (GOZ-Nrn. 236, 239, 241, 244) noch im BEMA (BEMA-Nrn. 28, 31, 32, 35) erwähnt ist, noch darin eingeschlossen sein kann.

Grundsätzliches aus dem Paragrafenteil der GOZ:

„§ 6 Abs. 2 GOZ: Gebühren für andere Leistungen“

„(2) Selbständige zahnärztliche Leistungen, die erst nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung



Dr. Peter Klotz

auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt werden, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen berechnet werden.“

„Neue“, selbstständige Leistungen, die im Gebührenteil der GOZ bzw. GOÄ nicht beschrieben sind, sind, sofern sie medizinisch notwendig sind, gemäß § 6 Abs. 2 GOZ zu berechnen.

Gutachten Prof. Hülsmann vom 15.02.2009 und Dr. Schwarze vom 11.07.2008 zur Abrechnung der Anwendung „des Dental- bzw. OP-Mikroskops im Rahmen der Endodontologie“:

Beide Gutachten sprechen im Ergebnis von einer „neuen“ Leistung gemäß § 6 Abs. 2 GOZ und begründen dies sachgerecht. Hier ein Originalausschnitt aus dem Gutachten von Prof. Hülsmann:

Die Anwendung des Mikroskopes, dies umfasst die Häufigkeit seines Einsatzes und den Indikationsbereich seiner Anwendung ebenso wie die Art der Anwendung (Vergrößerung, Ausleuchtung etc.),

unterliegt dem Willen und der Entscheidung des behandelnden Zahnarztes und ist somit integraler Bestandteil des Behandlungskonzeptes. Die Wurzelkanalpräparation ist Voraussetzung für die Wurzelkanalfüllung, somit letztlich nur ein notwendiger Zwischenschritt, wird aber dennoch zu Recht als eigenständiger Behandlungsschritt bewertet. Dies gilt ebenso für den Einsatz des Dentalmikroskopes. Zu Beginn der Therapie stellt es ein **essentielles diagnostisches Hilfsmittel** dar. Es ist zweifelsfrei nachgewiesen, dass z. B. in Oberkiefermolaren signifikant häufiger ein zusätzlicher, vierter Wurzelkanal entdeckt wird, dessen Übersehen zu einem Misserfolg führen kann, wenn die gezielte Suche mit Hilfe eines Mikroskopes vorgenommen wird. **Ähnliches gilt für das Auffinden von Rissen und Sprüngen und Frakturen der Zahnhartsubstanzen, Perforationen oder die Diagnostik und das Management von Stufen, Obstruktionen, anatomischen Problemen (Gabelungen, Konfluenzen) innerhalb des Wurzelkanals.**

Dass bei direkter Ausleuchtung des kleinen und unübersichtlichen Operationsgebietes und der Arbeit mit bis zu 30facher Vergrößerung mehr und vor allem teilweise entscheidende Details zu erkennen und somit bessere Resultate zu erwarten sind, ergibt sich von alleine. Die Anwendung eines Mikroskopes kann dann eine besondere Ausführung der Wurzelkanalaufbereitung darstellen, wenn es nur hierzu benutzt wird, sie kann aber ebenso eine eigenständige Maßnahme zur Optimierung des gesamten Therapiekonzeptes darstellen und wird hierbei in der Regel mehrfach oder sogar permanent während unterschiedlicher Schritte der Wurzelkanalbehandlung benutzt.

Durch die häufige oder permanente Anwendung dieser Vergrößerungshilfe ändert sich der Charakter der Wurzelkanalbehandlung von einer rein orthograden, konservativen Wurzelkanalbehandlung hin zu einer mikrochirurgischen, minimal-invasiven Therapieform. Es werden nicht nur einzelne Behandlungsschritte optimiert, sondern die Therapieform insgesamt in Inhalt und Ablauf deutlich verändert. Die Arbeit unter dem Mikroskop erfordert den Einsatz speziellen Instrumentariums und eine modifizierte Arbeitsweise, stellt also auch insofern eine eigenständige Therapieform dar. Die Anwendung des Mikroskopes dient somit nicht nur der Optimierung einzelner Arbeitsschritte, sondern stellt eine Modifikation der gesamten Therapie dar.

Die Anwendung des Dentalmikroskopes stellt keinen Bestandteil von Leistungen aktueller zahnärztlicher Gebührenverzeichnisse dar.

Mit dem OP- bzw. Dental-Mikroskop werden also „neue“, selbstständige diagnostische Leistungen erbracht, also gilt folgendes: Ist eine selbständige, zahnärztliche Leistung erst nach Inkrafttreten der GOZ '88 aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt worden, so ist sie analog zu berechnen. Der Zahnarzt wählt eine ihm nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertig erscheinende Leistung aus. Dafür wurde der § 6 Abs. 2 GOZ geschaffen. **Die Anwendung des OP- bzw. Dental-Mikroskops ist vorliegend analog gemäß § 6 Abs. 2 GOZ abzurechnen. Eine Abrechnung über den Zuschlag GOÄ 440 ist im Rahmen von GOZ -Leistungen ausgeschlossen.**

Es sei an dieser Stelle auch darauf verwiesen, dass die Kassen-

zahnärztliche Vereinigung Bayerns (KZVB) Ende 2009 mit dem Landesverband der bayerischen Betriebskrankenkassen vertraglich vereinbart hat, dass im Rahmen der endodontischen Behandlung von bayerischen BBK-Versicherten die Anwendung des OP- bzw. Dental-Mikroskops als zusätzliche Leistung neben den BEMA-Nrn.

28, 31, 32, 35 (die bekanntlich den GOZ-Nrn. 236, 239, 241, 244) vereinbart werden kann. Insofern muss auch beim Privatpatienten die zusätzliche Berechnung möglich sein.

Die nur mit dem OP-Mikroskop möglichen diagnostischen Leistungen waren im vorliegenden

Fall fraglos medizinisch notwendig. Die Analogberechnung nach §6 Abs.2 GOZ ist daher zutreffend, die gewählte Analogposition GOZ 501 ist nicht zu beanstanden. Ggf. könnte man den Text der Analogleistung wie folgt verdeutlichen: „Auffinden oder Ausschluss zusätzlicher Kanalstrukturen, Auffinden oder Ausschluss von Rissen, Sprüngen und Frakturen der

Zahnhartsubstanzen, Perforationen, Stufen, Obstruktionen oder anatomischer Besonderheiten mittels OP-Mikroskop.“

Dr. Peter Klotz
Referent für Privates Gebühren- und Leistungsrecht ZBV Oberbayern

Honorar-Kürzungen – Wir gehen in die nächste Runde!

Nachdem eine richtige Welle an Wirtschaftlichkeits- und anderer Prüfungen auf die Zahnärzte zugerollt ist, hat sich der Punktedurchschnitt sehr deutlich nach unten bewegt. Den eigenen Beobachtungen nach um gut ein Drittel! Wenn nun der Zahnarzt gegen Kürzungsbescheide Widerspruch einlegt, sind die Kassen anscheinend besonders aufgebracht, wenn ein Widerspruch erfolgreich (für die Praxis!) entschieden wird. Neueste perfide Methode der „Gesundheitskasse“: sie klagen vor den Sozialgerichten gegen die Entscheidung der gemeinsam (!) von Kassenvertretern und Zahnärzten besetzten Prüfungsausschüsse. Damit klagt die AOK gegen ihre eigenen Leute, ein Irrsinn sondergleichen, und das Ganze nur, weil man sich auf einer Erfolgsschiene sieht. Die engen Prüfungen haben ja bewirkt, dass die Ausgaben gesunken sind (siehe oben, ein Drittel weniger Punkte pro Quartal, Arzt und Patient), also geht es auch billiger. Das kann man ja noch weiterreiben, so die Logik, und wenn es mit der Brechstange ist. Schließlich kann es doch nicht sein – dies liegt wohl im Selbstverständnis der Kassenfunktionäre – dass Zahnärzte auch noch Geld für ihre Arbeit bekommen. Die muss man auspressen wie Zitronen, den Eindruck gewinnt man jedenfalls. Wenn das mal kein Eigentor wird.



Dr. Gerhard Hetz

Wenn nämlich ein Sozialgericht mal keine Kassenfreundliche Entscheidung trifft stehen die dumme da. Dann haben Sie das Geld der Versicherten zum Fenster rausgeworfen (schließlich kosten Prozesse viel Geld: da sind Anwälte zu bezahlen, die Gerichte machen's auch nicht umsonst, usw.), und man schafft unter Umständen „Präzedenzfälle“, die möglicherweise die bisherige Rechtslage kippen. Richtige Versicherer riskieren sowas niemals, die müssen ihren Aktionären Rechenschaft ablegen, und deshalb wägen die sehr sorgfältig ab, welches Risiko sie eingehen. Da zahlt man lieber als ein (für die Versicherungen) schädliches Urteil ein-

zufangen. Da kann man mal wieder sehen, dass die „Krankenversicherung“ gar keine echte Versicherung ist, sondern ein Eigenleben führt. Da ist es vollkommen egal, was man an Geld verprasst (sieht man ja auch an den Vorstandsgehältern), die Zwangsbeiträge werden es schon richten. Und wenn nicht? Wenn eine Kasse pleitegeht? Dann weigern sich die anderen einfach, die Versicherten aufzunehmen (aktuell passiert genau das! Obwohl krass gesetzwidrig!), und die Versicherten stehen im Regen. Macht aber nichts, weil, so das Kalkül, die (Zahn)Ärzte behandeln ja auch ganz ohne Geld, das müssen sie sogar, so steht's im Gesetz. Da wäre es doch praktisch, wenn sehr viele Kassen in die Pleite gehen – deren Versicherte übernimmt man

einfach nicht, kann man noch mehr an sinnvollen Ausgaben (für die Behandlung) einsparen und sich mit unsinnigen Ausgaben (Vorstandsgehälter, Werbung, etc.) selber in den Ruin führen. Und die Politik steht daneben und macht gar nichts...

Na ja, vielleicht wird's ja die nächste Regierung richten, dann verstaatlichen wir das Gesundheitswesen eben ganz. Kostet zwar auf Dauer viel mehr, aber, man kann's dann mit Schulden finanzieren, das merkt dann Keiner. Oder nur sehr wenige, und die macht man dann mundtot, die Medien spielen ja immer gerne mit.

Dr. Gerhard Hetz
www.dental-observer.de

sozietät
HGA

HARTMANNSGRUBER GEMKE ARGYRAKIS
& PARTNER RECHTSANWÄTE

– BETREUUNG UND KOMPETENZ IM ZAHNARZTRECHT –

PRAXISÜBERNAHME KOOPERATIONEN HAFTUNG ARBEITSRECHT MIETRECHT
WIRTSCHAFTLICHKEITSPRÜFUNGEN REGRESSVERFAHREN BERUFSRECHT

August-Exter-Str. 4, MÜNCHEN, Tel. 0 89/82 99 56 0 – www.med-recht.de

SO UND NICHT ANDERS

Die etwas andere Kolumne

HUNDERT MINUS EINEM

Es ist wieder 11 Uhr 45, Freitag in München-Pa...-, moment mal ich bin doch umgezogen und zwar an den Münchner Marienplatz 1, als mir im Büro sitzend, nach monatelangem Umzugsstress eine Geschichte ebenso lang schon auf den Nägeln brennt. Wir Zahnärzte beschäftigen uns mit Praxismarketing und der Positionierung der Marke Zahnarzt, versuchen uns vom Kollegen um die Ecke durch fantasievolle Praxisbeschreibungen abzugrenzen, aber letztendlich sind und bleiben wir nicht Unternehmer, sondern in erster Linie Ärzte.

Drastisch wurde mir das selbst vor kurzem wieder ins Gedächtnis gerufen, als eine Patientin, die eigentlich nur ihren Ehemann zur Wiedereingliederung einer Teleskopkrone in meine Praxis begleitete, mich bat, mal eben kurz nachzusehen, denn sie hätte seit ungefähr einer Woche eine leichte Schwellung.

Routiniert ertastete ich eine ca. 4 cm lange Auftreibung in der Umschlagfalte der rechten Oberkieferseite – nicht druckdolent und hart!

Bei der Betrachtung der sofort angefertigten PSA schien auf einmal die Zeit innezuhalten, was meine Augen erblickten schien mein Gehirn nicht zu erreichen – die rechte Kieferhöhle war in toto dicht verschattet.

Ich hielt soeben das Todesurteil einer Patientin, die ich schon seit 15 Jahren kenne, deren Kinder und sogar schon Enkelkinder ich in Behandlung habe, in meinen Händen!

Ich wiege ca. 100 kg, war im akademischen Boxverein, wurde auf offener Straße niedergestochen und hatte selbst schon die Diagnose eines carcinoma in situ in einer biopsierten Hautveränderung, aber zu keinem Zeitpunkt waren meine Knie so weich, als ich

der Patientin und ihrem anwesenden Ehemann gegenübertrat, um mit Pokerface und fester Stimme die sofortige Überweisung in die Klinik einzuleiten. Ich konnte einfach nicht die Diagnose übermitteln, sondern äußerte nur den dringenden Verdacht auf ein ernstes Geschehen.

Drei Tage später erhielt ich die endgültige niederschmetternde Diagnose: Adenokarzinom des Sinus maxillaris rechts mit Einbruch in die Nase und Orbitaböden – inoperabel.

Dieser Fall ließ mir natürlich tagelang keine Ruhe, zumal ich mir indirekt den Vorwurf machte, nach dem Jahre 2003, in dem die angefertigte PSA keinerlei Auffälligkeiten zeigte, kein weiteres Röntgenbild dieser Struktur angefertigt zu haben.

Pikanterweise lag ich zu diesem Zeitpunkt ca. 300% über dem Landesdurchschnitt bei Schichtaufnahmen, welche bei der damals frisch eingeführten Wirtschaftlichkeitsprüfung mit der Diagnose „Fokussuche“ abgeschmettert worden sind und zwar ausnahmslos von der AOK-Bayern.

Hätte ich bloß ein Röntgenbild mehr als wirtschaftlich erzwungen angeordnet, ich hätte das Leben dieser Frau vielleicht retten können. „Das wäre ja nur ein Einzelfall“ hätten mir dann die AOK-Vertreter in der Wirtschaftlichkeitsverhandlung entgegnet. „Ja genau“ hätte ich erwidert, „wie viele Röntgenbilder ist der AOK-Bayern ein einzelnes Menschenleben wert – eins – zehn oder gar hundert?“. „Reine Polemik“ hätten sie entgegnet und mir dann 80 minus einem Röntgenbild in der Erstattung abgezogen und dies als erfolgreiche Verhandlungsführung ihrem Ressortleiter zwecks Ranking ihrer Abteilung mitgeteilt, um dann auf dem Nachhauseweg entspannt den Kantinen-

plan des nächsten Tages zu diskutieren. Wenn Sie das können, Menschenleben so verachtend zu kalkulieren, liebe AOK-Vertreter, – ich kann das nicht!

**So und nicht anders
Euer Paulus**

Gerne möchte die Redaktion des „Bezirksverband Oberbayern“ den Kollegen Nowak vorstellen:



**ZA Nowak Paulus
Marienplatz 1
80331 München**

Jahrgang 1968, LMU 1994, seit 1996 niedergelassen, zuerst in München-Pasing, jetzt am Münchner Marienplatz.

Stellv. Bezirksstellenvorsitzender der KZVB München Stadt und Land.

Mitglied des Finanzausschusses der BLZK.

Kollege Nowak schreibt seit 2007 Kolumnen für den Zahnärztlichen Anzeiger (gelbes Blatt) München, dort können unter der Archiv-Funktion alle bisherigen Kolumnen gelesen werden.

Winterfortbildung des ZBV Oberbayern am Spitzingsee

für Zahnärzte und Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) sowie Zahnarzthelferinnen
am 21./22. Januar 2012 –
Konferenzzentrum Seehof des Arabella Sheraton Alpenhotels am Spitzingsee

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
genießen Sie auch nächstes Jahr wieder mit uns Sonne und Schnee am idyllischen Spitzingsee.

Wir freuen uns sehr, für unsere Winterfortbildungsveranstaltung für Zahnärztinnen und Zahnärzte den bekannten Implantologen

Herr Professor Dr. Murat Yildirim, Düren

zum Thema:

**- Prothetisch denken- Chirurgisch handeln -
Individuelle implantat-prothetische
Versorgungsstrategien**

gewonnen zu haben.

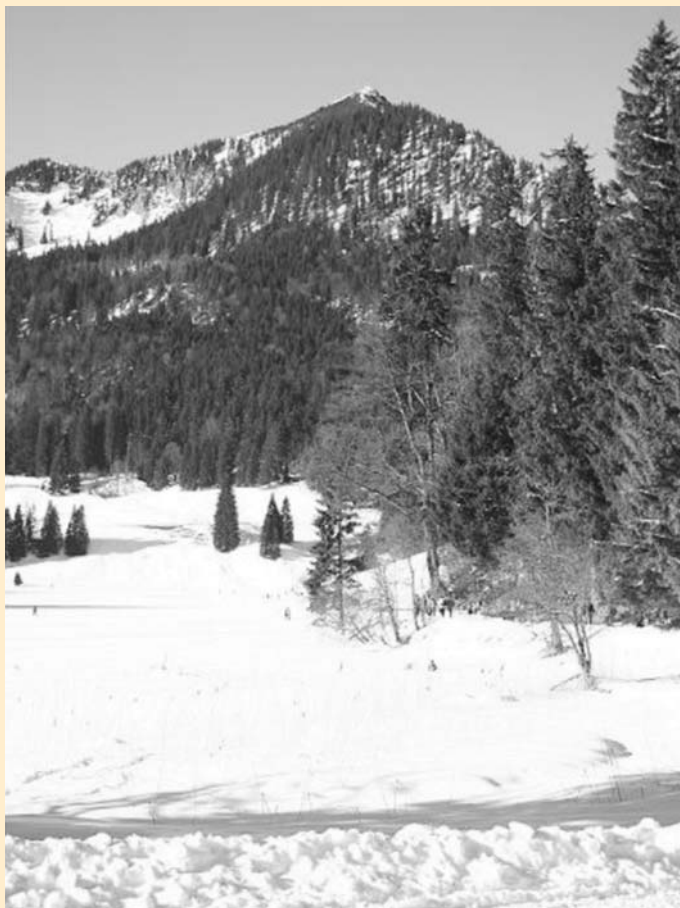
Für die Fortbildungsveranstaltung für Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) sowie Zahnarzthelferinnen am 21.01.2012 konnten wir die erfahrene Anästhesistin

Frau Dr. Catherine Kempf, München

zum Thema:

**Medizin trifft Zahnmedizin – so behandeln Sie Ihre
Patienten richtig
Das A und Ohh der Anamnese**

engagieren.



Tagungsstätte ist das Konferenzzentrum Seehof des Arabella Sheraton Alpenhotels.

Auch das gesellschaftliche Leben soll nicht zu kurz kommen. Für den Freitagabend ist eine Wanderung zur Firstalm (Bustransfer möglich) mit Schlittenabfahrt geplant; bei passender Witterung steigt am Samstag unser Eisstockturnier und an ein Abendprogramm mit Showeinlage ist auch gedacht.

Auch findet die „**Bayerische Zahn-/Ärzte Ski Meisterschaft**“ wieder statt. Information hierzu und die Anmeldung erhalten Sie in der Praxis Dr. Angelika Buchner unter: Tel.: 0 88 56/20 30 oder per Email an: dr.buchner@zahnaerztin-buchner.de.

Wir würden uns freuen, wenn Sie im Januar 2012 als Mitglieder des ZBV Oberbayern an unserer Fortbildung teilnehmen würden. Bitte senden oder faxen Sie anhängende Anmeldung baldmöglichst an das Kongressbüro ZBV Obb. Dr. Martin Schubert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Kocher
1. Vorsitzender

Dr. Peter Klotz
2. Vorsitzender

Dr. Martin B. Schubert
Fortbildungsreferent

Kongressbüro ZBV Oberbayern
 Dr. Martin B. Schubert
 Erdinger Str. 32
 85356 Freising
 Tel: 0 81 61 / 8 28 28, Fax: 0 81 61 / 8 21 21



ANMELDUNG

Ich / Wir melden uns verbindlich zur Winterfortbildung am Spitzingsee 2012 an.

ACHTUNG!!!! Bitte Einzugsermächtigung beilegen.

Programm für Zahnärztinnen / Zahnärzte
 (440,- € inkl. Abendveranstaltung bis 30.11.11, dann 490,- € inkl. Abendveranstaltung)

Programm für Mitarbeiterinnen
 (230,- € inkl. Mittagsbuffet bis 30.11.11, dann 260,- € inkl. Mittagsbuffet)

Bei rechtzeitiger Absage (mind. vier Wochen vor Kursbeginn) wird eine Bearbeitungsgebühr von EURO 30,- erhoben. Sie erhalten nach Eingang der verbindlichen Anmeldung eine Teilnahmebestätigung, die Sie zum Kursbesuch berechtigt. Die Kursgebühren werden per Lastschrift 4 Wochen vor Kursbeginn von Ihrem Konto abgebucht. Diese können bei einem Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor Kursbeginn nicht mehr zurückerstattet werden. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich erfolgen.

Im Falle einer Kursabsage durch den Veranstalter benachrichtigen wir Sie umgehend und erstatten bezahlte Kursgebühren zurück. Der Veranstalter haftet nicht für Kosten, die aus derartigen Kursabsagen oder durch Kursausfall wegen höherer Gewalt entstehen.

Praxisstempel (bitte leserlich!)

Datum, Unterschrift

Diese Anmeldung ist verbindlich. ACHTUNG: Begrenzte Teilnehmerzahl!

Zimmerbestellungen bitte selbst vornehmen: Arabella Sheraton Alpenhotel am Spitzingsee, Tel.: 08026 / 79 80, Fax: 08026 / 79 88 80.

Alte Wurzhütte, Tel.: 08026 / 6 06 80, Hotel Gundl Alm Tel.: 08026 / 9 20 99 30. Weitere Unterkünfte finden Sie auf www.schliersee-touristik.de

Einzugsermächtigung Betr.: Winterfortbildung am Spitzingsee 2012

Für Zahlungsempfänger: Zahnärztlicher Bezirksverband, Elly- Staegmeyr- Str. 15, 80999 München

Hiermit ermächtige(n) ich/ wir Sie widerruflich die von mir/ uns zu entrichtende/n Kursgebühr/en für oben genannte Winterfortbildung am 21.01/ 22.01.2012 für die Teilnehmer:

in Höhe von **gesamt** _____ Euro zu Lasten meines/ unseres Kontos:

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____

Bank: _____

4 Wochen vor Kursbeginn durch Lastschrift einzuziehen.

(Bitte unbedingt leserlich ausfüllen)

Datum, Unterschrift

Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Pressemitteilung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns
vom 14.07.2011

Schlappe für die AOK Bayern Sozialgericht: Claridentisvertrag ist unwirksam

München, 14.07.2011 – Klare Schlappe für die AOK Bayern: „Claridentis“ ist kein integrierter Versorgungsvertrag. Das hat das Sozialgericht München am Dienstag entschieden (Az. S 38 Ka 5208/09). Die AOK Bayern kann deshalb Zahlungen, die im Rahmen dieses Vertrages erfolgen, nicht auf die vertragszahnärztliche Gesamtvergütung anrechnen. Der Entscheidung des Sozialgerichts München, die noch nicht schriftlich vorliegt, war ein jahrelanger Streit zwischen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) und der AOK Bayern um die Frage der Gültigkeit dieses integrierten Versorgungsvertrages vorausgegangen. Unter Einbindung einer Managementgesellschaft hat die AOK Bayern laut eigenen Aussagen rund 140 Vertragszahnärzte in Bayern für eine Teilnahme an diesem Vertrag gewinnen können. Den Vertragszahnärzten wurden insbesondere finanzielle Vorteile und Vergütungszuschläge zugesagt. Nach

der Auffassung des Sozialgerichts München erfüllt dieser Vertrag die Voraussetzungen für einen integrierten Versorgungsvertrag im Sinne von § 140 a ff. SGB V nicht, da weder eine leistungssektorenübergreifende noch eine interdisziplinär fachübergreifende Versorgung angeboten wird. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts muss bei integrierten Versorgungsverträgen deutlich von der sonst üblichen Regelversorgung abgewichen und ein neues, innovatives Versorgungskonzept angeboten werden. Dies muss über die bloße, bisher zwischen Ärzten und Zahnärzten übliche Zusammenarbeit hinausgehen, was im konkreten Fall nach der Rechtsmeinung des Sozialgerichts München jedoch nicht der Fall ist. Insoweit kommt dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung bei.

Für Kopfschütteln sorgt bei der KZVB die Reaktion der Managementgesellschaft Dent IV GmbH

auf das Urteil. Die Gesellschaft, die die Claridentisverträge abwickelt, spricht von einer „Verhinderung des Wettbewerbs im Gesundheitswesen“.

KZVB-Chef Dr. Janusz Rat meint dazu: „In diesem Rechtsstreit ging es einzig und allein um die Vertragsgestaltung durch gesetzliche Krankenkassen und die sich daraus ergebenden finanziellen Konsequenzen für die vertragszahnärztliche Versorgung. Hier hat das Sozialgericht München der AOK Bayern klare Grenzen aufgezeigt und verhindert, dass der zahnärztlichen Versorgung der bayerischen AOK-Versicherten durch einen Selektivvertrag Millionenbeträge entzogen werden.“

Rats Stellvertreter Dr. Stefan Böhm ergänzt: „Das zahnärztliche Budget der AOK Bayern ist schon ohne den Claridentisvertrag zu knapp bemessen. Die KZVB war deshalb letztes Jahr gezwungen, für AOK-Versicherte fast drei Monate lang sogenannte Puffer-

tage auszurufen, an denen die vertraglich vereinbarte Honorarhöhe nicht mehr garantiert werden konnte. „Der Claridentisvertrag zur integrierten Versorgung ist ein Affront, weil die AOK Bayern einige wenige Zahnärzte zu Lasten aller besser stellen wollte.“

Gegen die Entscheidung des Sozialgerichts München ist Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht möglich.

Für Rückfragen:

Leo Hofmeier

**Kassenzahnärztliche
Vereinigung Bayerns
Leiter der Pressestelle**

Fallstraße 34

81369 München

Tel.: 0 89/7 24 01-184

Fax: 0 89/7 24 01-276

www.kzvb.de

Pressemitteilung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns
vom 12.08.2011

Gewinner sind die Patienten Bundeskartellamt weist Beschwerde gegen PZR-Vertrag zurück

München, 12. August 2011 – Der am 4. Mai 2011 zwischen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) und der Techniker Krankenkasse (TK) geschlossene Vertrag zur Bezuschussung einer professionellen Zahnreinigung (PZR) verstößt nicht gegen das Vergaberecht. Eine entsprechende Beschwerde der Firma Dent-IV

wies das Bundeskartellamt am Mittwoch (10.08.2011) zurück.

Die beiden Vertragspartner hatten vereinbart, dass 18- bis 25-jährige Versicherte der TK einmal jährlich einen Zuschuss von ihrer Kasse zu einer PZR von 40 Euro erhalten sollen. Die Firma Dent-IV, die unter anderem einen Selektivver-

trag der AOK Bayern abwickelt, sah darin einen Verstoß gegen das Vergaberecht. Ihrer Meinung nach hätte dieser Vertrag ausgeschrieben werden müssen.

Das Bundeskartellamt führt eine ganze Reihe von Gründen an, warum eine Ausschreibung nicht erforderlich gewesen ist. So hand-

le es sich nicht um eine Beschaffung im Sinne des Vergaberechts. Die PZR werde ja nicht von der Krankenkasse, sondern von ihren Versicherten in Auftrag gegeben. Die TK wolle lediglich einen Anreiz für die Durchführung einer PZR geben. Die KZVB erhalte kein Entgelt von der TK. Die 40 Euro Zuschuss seien ein durchlaufen-

der Posten. Auch stehe der Vertrag einerseits allen Zahnärzten offen, andererseits erfolge die Teilnahme auf freiwilliger Basis. Der Vertrag stelle demnach keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen dar.

„Das Bundeskartellamt hat auch den Präventionscharakter dieses Vertrages hervorgehoben und auf die Möglichkeit einer besonderen ambulanten zahnärztlichen Ver-

sorgung durch die gesetzlichen Krankenkassen hingewiesen. Die Gewinner dieser Entscheidung sind die gesetzlich versicherten Patienten. Der Wettbewerb zwischen den gesetzlichen Krankenkassen sollte ein Qualitätswettbewerb sein“, betont KZVB-Chef Dr. Janusz Rat.

Die Entscheidung des Bundeskartellamtes hat auch für andere Ergänzungsverträge, die die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen

mit Krankenkassen abschließen, Präzedenzcharakter.

Dent-iv kann gegen die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf einreichen. Die KZVB hofft, dass die Managementgesellschaft angesichts der überzeugenden Ausführungen des Bundeskartellamtes davon Abstand nimmt.

Für Rückfragen:

Leo Hofmeier

Kassenzahnärztliche

Vereinigung Bayerns

Leiter der Pressestelle

Fallstraße 34

81369 München

Tel.: 0 89/7 24 01-184

Fax: 0 89/7 24 01-276

www.kzvb.de

Aktuelles zum beruflichen Werberecht

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einem Beschluss vom 01.06.2011 das Werberecht der Zahnärzte weiter liberalisiert.

Beschränkungen der Berufsausübungsfreiheit sind zwar weiterhin nur dann mit Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) vereinbar, wenn sie vernünftigen Zwecken des Gemeinwohls dienen und den Zahnarzt nicht übermäßig oder unzumutbar treffen, also dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Insofern hat das Gericht seine Rechtsprechung in wesentlichen Punkten bekräftigt. Jedoch wurde die Werbung in einigen nicht unwichtigen Punkten freigegeben.

Im Einzelnen:

Das Gericht hält Werbung eines Zahnarztes für zahnärztliche und gewerbliche Leistungen in einer Zeitungsanzeige und in einem Internetauftritt (im entschiedenen Fall das eigene Labor und ein eigener berufsbezogener Verlag) für zulässig, weil es keine Gründe des Gemeinwohls gebe, die ein generelles Verbot der Verbindung von zahnärztlicher und gewerblicher Tätigkeit im Bereich der Werbung gebe. Zwar dürfe Verhaltensweisen entgegenwirken werden, die den Eindruck vermitteln, der Zahnarzt stelle die Erzielung von Gewinn über das Wohl seiner Patienten und deren ordnungsgemäße Behandlung. Doch sei solche Werbung nicht bereits

deswegen, weil sie zugleich das Labor und den Verlag bewerbe, geeignet, das Vertrauen der Patienten in die zahnärztliche Integrität zu untergraben. Vor allem das Labor, aber auch der auf zahnärztliche Literatur spezialisierte Verlag weise einen unmittelbaren Bezug zur zahnärztlichen Tätigkeit auf.

Gemeinwohlbelange, die es gebieten könnten diese Werbung zu untersagen, seien nicht ersichtlich. Den in der Anzeige beworbenen Fachbüchern könne man einen Informationswert nicht absprechen. An Patienten gerichtete Fachliteratur sei auch grundsätzlich geeignet, dieses Informationsbedürfnis zu befriedigen und über Nutzen und Risiken der Implantationsbehandlung aufzuklären. An einer sachlich zutreffenden und dem Laien verständlichen Informationswerbung bestehe ein Allgemeininteresse.

Dass die Werbung für den Verlag und die dort erscheinenden Bücher zugleich den Zweck haben dürfte, die in der Praxis tätigen Zahnärzte als besonders sachkundig und spezialisiert erscheinen zu lassen, erfordere keine andere Bewertung, denn auch Image- und Sympathiewerbung sei Zahnärzten erlaubt.

Auch Werbung für den digitalen Volumentomograph (hier im Internet) ist im Rahmen des Rechts auf Information über die

technische Ausstattung und Einrichtung der Praxis als berufsbezogene und sachangemessene Werbung erlaubt.

Der Hinweis, dass es sich bei dem Volumentomograph um das einzige Gerät in einem weiten Umkreis handle und besonders strahlungsarm sei, nämlich eine 80% geringere Strahlungsbelastung als ein Computertomograph (CT) aufweise, könne bei der Auswahl der Praxis durchaus von Interesse sein.

Die Formulierung, der Tomograph biete „einzigartige Vorteile bei der Implantatdiagnostik“ möge zwar überspitzt sein, dies sei für die Werbung jedoch typisch und noch nicht sachfremd.

Die Erwähnung der Herstellerfirma des Tomographen sei jedoch berufswidrig. Fremdwerbung, weil sie den Anschein vermittele, der Zahnarzt werbe für die andere Firma, weil er hiervon finanzielle Vorteile habe. So könne der Eindruck entstehen, die Gesundheitsinteressen der Patienten seien für den Zahnarzt nur von zweitrangiger Bedeutung, was geeignet sei, langfristig das Vertrauen in den Zahnarztberuf zu untergraben. Es genüge bereits der „böse Schein“, um Zweifel an der zahnärztlichen Integrität zu wecken. Einen eigenen Informationswert für mögliche Patienten habe die Angabe des Herstellers nicht.

Eine nicht vorhandene Namensnennung in der Anzeige des Zahn-

arztes sei nicht zu beanstanden. Gründe des Gemeinwohls stünden nicht entgegen. Gerade unter dem Gesichtspunkt der Werbewirksamkeit könne an einem Verzicht auf eine namentliche Nennung ein berechtigtes Interesse bestehen, insbesondere wenn im Falle einer größeren Anzahl von in einer Praxis tätigen Zahnärzten eine Zeitungsanzeige unübersichtlich und überfrachtet würde, wenn alle Zahnärzte namentlich aufgeführt werden müssten.

Die Bezeichnung „Zahnarzt für Implantologie“ lasse keine Verfassungsverstoß erkennen. Die Formulierung suggeriere keine Nähe und Vergleichbarkeit mit einer Falschzahnarztbezeichnung.

Die Auffassung des Berufsgewichtes, die Bezeichnung sei irreführend, weil sie bei einem verständigen Patienten den Eindruck erwecke, der Zahnarzt habe sich einer förmlichen Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung unterzogen, erklärt das BVerfG jedoch zugleich für „vertretbar“.

Dass eine Verlosungsaktion berufswidrig sei, sei verfassungsrechtlich nicht haltbar. Welche Werbemaßnahmen als sachlich und übertrieben bewertet werden, unterliege zeitbedingten Veränderungen. Der einzelne Berufsbeteiligte habe es in der Hand, in welcher Weise er sich für die interessierte Öffentlichkeit darstellt, solange er sich in den durch schützenswerte Gemeinwohlbe-

lange gezogenen Schranken hält. Auch das Sachlichkeitsgebot verlange nicht, sich auf die Mitteilung nüchterner Fakten zu beschränken. Die Methode, eine Verlosung zu nutzen, um Aufmerksamkeit und Interesse zu wecken und hierdurch neue Patienten für eine Zahnarztpraxis zu gewinnen, sei als solche mithin noch nicht berufswidrig, denn Gemeinwohlbelange, die durch ein solches Vorgehen verletzt werden könnten, seien nicht ersichtlich. Auch sei (im entschiedenen Fall) nicht erkennbar, dass die Art

und Weise, in der die Verlosung durchgeführt werden sollte, besonders aufdringlich sei. Die Verlosungskarten seien von ihrer Gestaltung her eher schlicht. Die Art, in der die Verlosungskarten dargeboten wurden (Bereitlegen am Stand mit der Möglichkeit der Mitnahme), sei weder belästigend noch aufdringlich. Schützenswerte Allgemeininteressen, die durch die konkrete Ausgestaltung der Verlosungsaktion hätten beeinträchtigt werden können, seien insoweit nicht zu ersehen.

Auch das Angebot von Zahnbürsten und Patientenratgebern wie auch einer professionellen Zahnreinigung als Preise, die mangels anderer Hinweise als nützliche und die Zahngesundheit fördernde Leistung zu bewerten sein dürfte, deren Erbringung für den Patienten mit keinen nennenswerten gesundheitlichen Risiken verbunden ist, sei nicht zu beanstanden.

Ob ein Gutschein für „Bleaching“ im Rahmen einer Verlosung berufswidrig ist, ließ das Gericht offen. Falls Behandlungen verlost

werden, die mit einem mehr als nur geringfügigen Eingriff in die körperliche Integrität verbunden sind, können schutzwürdige Interessen der Allgemeinheit betroffen sein.

Dr. Harald Kleine
Justiziar des ZBV Oberbayern

Abenteuer Abfindung

Streit um die Abfindung in Gemeinschaftspraxen

Die Gründung einer Berufsausübungsgemeinschaft / Gemeinschaftspraxis bzw. die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in einer Gemeinschaftspraxis bietet zahlreiche Vorteile gegenüber einer Einzelpraxis. Aus diesem Grund werden jedes Jahr zahllose Gemeinschaftspraxen gegründet oder verändert, beispielsweise durch die Hinzunahme eines weiteren Gemeinschaftspraxispartners.

Aber ebenso häufig scheiden Gesellschafter aus einer Gemeinschaftspraxis aus bzw. selbige wird gänzlich aufgelöst.

In Deutschland wird nach wie vor der weit überwiegende Teil der Gemeinschaftspraxen in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) betrieben. Wenn eine solche GbR auseinandergesetzt wird, ist fast immer die Erstellung einer Auseinandersetzungsbilanz erforderlich, um somit den Praxiswert und die Abfindung für den ausscheidenden Gesellschafter zu ermitteln. Spätestens hier kommt es regelmäßig zum Streit der Parteien. Aber: Grundsätzlich hat jeder ausscheidende Gesellschafter einen Anspruch gegen die übrigen Gesellschafter auf Mitwirkung bei der Erstellung der Auseinander-

setzungsbilanz, der notfalls eingeklagt werden kann/muss.

Dabei spielen insbesondere zwei Problempunkte häufig eine Rolle, die nachfolgend näher beleuchtet werden sollen:

1. Die Parteien streiten sich häufig schon darum, ob überhaupt der Goodwill, im Wesentlichen also der Patientenstamm, bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz einzustellen ist. Diese Frage ist aber im Grundsatz seit Langem von der Rechtsprechung entschieden.

Ist im Gesellschaftsvertrag eine Ausgleichspflicht nicht nur hinsichtlich des materiellen Gesellschaftsvermögens, sondern auch der immateriellen Werte vereinbart und kann auch nicht aus anderen Umständen der gesellschaftsvertragliche Wille der Parteien auf einen Ausschluss des Ausgleichs des Goodwill entnommen werden, gelten grundsätzlich die §§ 731ff., 736 BGB, denen zufolge sich die Auseinandersetzung auf das Vermögen der Gesellschaft schlechthin zu erstrecken hat (OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 29.01.2004), mithin mit Berücksichtigung des Goodwill.

Mit anderen Worten: maßgeblich

ist zunächst der Inhalt des Gesellschaftsvertrages und/oder der Wille der Parteien bei Vertragsschluss, sofern dieser beweisbar ist. Sofern keine entsprechende vertragliche Regelung getroffen wurde, gilt das Vorgesagte.

Ebenso stellte bereits das OLG Hamm (Urteil vom 20.01.1999) fest, dass im Falle der Auflösung einer GbR der Kundenstamm einer Gesellschaft in die Auseinandersetzungsbilanz einzustellen ist. Denn der Patientenstamm verkörpert einen wirtschaftlichen Wert, der im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in die Auseinandersetzungsbilanz einzustellen ist. Diese besagt, dass im Falle der Auflösung einer Gesellschaft jeder Gesellschafter einen Anspruch auf Durchführung der Auseinandersetzung hat, der die Feststellung des Reinvermögens der Gesellschaft beinhaltet, sich also nicht an steuerlichen Gesichtspunkten, sondern an realen Marktwerten orientiert (BGH NJW-RR 1995, 1882; NJW 1995, 1551).

Für den Patientenstamm einer Gemeinschaftspraxis gilt also nichts Anderes, sofern der Ausgleich des Goodwill nicht gesellschaftsvertraglich ausgeschlossen wurde.

2. Da der erste Streitpunkt somit klar entschieden ist, wird nicht selten auf der nächsten Stufe argumentiert, dass zwar grundsätzlich der Goodwill zu berücksichtigen sei, im konkreten Einzelfall allerdings Besonderheiten zu berücksichtigen wären, die diesen Grundsatz wieder außer Kraft setzten.

Begründet wird dies sodann damit, dass der ausscheidende Gesellschafter „seine“ Patienten mitnähme oder zumindest mitnehmen könnte und es somit nicht gerechtfertigt sei, dass er für den Goodwill insoweit zusätzlich eine Abfindung erhalte.

Aber steht die „Mitnahme“ von Patienten oder auch schon die bloße Möglichkeit der Mitnahme ganz oder teilweise dem grundsätzlich geschuldeten Ausgleich entgegen?

Ob und inwieweit diese Ansicht durchgreift, ist von vielen Faktoren abhängig, insbesondere erneut von den Regelungen im Gesellschaftsvertrag. Findet sich hier eine eindeutige Regelung, richtet sich die Rechtsfolge in der Regel hiernach. Enthält der Vertrag hingegen keine solche Regelung, ist der Vertrag ggf. auszulegen.

Kriterium einer solchen Auslegung ist häufig ein gesellschaftsvertraglich festgelegtes Wettbewerbsverbot, wonach dem ausscheidenden Gesellschafter untersagt ist, sich nach seinem Ausscheiden in einem festgelegten Umkreis erneut niederzulassen. Hieraus lassen sich ggf. Rückschlüsse ziehen, ob die Parteien mit einer gewissen Mitnahme(möglichkeit) von Patienten gerechnet haben oder ob diese ggf. aufgrund einer nur sehr geringen räumlichen Sperre nahezu unausweichlich war.

Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, bei der die Parteien bewusst den „Mitnahme“-Vorteil des Ausscheidenden in Kauf genommen haben, ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofs grundsätzlich in den Grenzen des § 138 BGB (sittenwidriges Rechtsgeschäft) möglich (Beschluss vom 14.06.2010).

Auf der anderen Seite ist aber ggf. zu berücksichtigen, ob für den oder die verbleibenden Gesellschafter, die Möglichkeit besteht, bisherige Patienten zu binden. Um auf diese Weise die tatsächliche

Mitnahme von Patienten als Ausgleich des Goodwills ansehen zu wollen, ist aber erforderlich, dass der verbleibende Gesellschafter eine vergleichbare medizinisch-wirtschaftliche Kompetenz innehat, was bei interdisziplinären Gemeinschaftspraxen regelmäßig nicht der Fall ist.

Fazit:

Da im Zusammenhang mit dem Ein- und Austritt aus einer Gemeinschaftspraxis erhebliche Probleme entstehen können, ist eine frühzeitige anwaltliche Beratung nicht erst beim Ausscheiden

selbstverständlich und empfehlenswert, sondern erst Recht bei der Gründung der Gemeinschaftspraxis und der entsprechenden Vertragsgestaltung, da hier bereits die relevanten Weichen gestellt werden.

**Rechtsanwalt Henning Doth
Junghans & Radau
Rechtsanwälte
Brandstwierte 46
20457 Hamburg
Telefon: 040 / 350 150 222
Telefax: 040 / 350 150 229
E-Mail:
hd@junghans-radau.de**

Pressemitteilung Freie Zahnärzteschaft vom 21.7.2011



Festhalten an der Elektronischen Gesundheitskarte trotz Aus für „ELENA“?

Zwiesel: Die Freie Zahnärzteschaft (FZ) fordert nach dem Beschluss der Regierung, das Verfahren zum elektronischen Entgeltnachweis (ELENA) schnellstmöglich einzustellen den sofortigen Stopp der elektronischen Gesundheitskarte (eGK). Die Gesundheitsdaten der Bürger sind noch sensibler bezüglich Missbrauchs als die Sozialdaten auf zentralen Datenspeichern.

Dazu der FZ-Vorsitzende Zahnarzt Roman Bernreiter, MSc., MSc: „Wie soll die Sicherheit der eGK gewährleistet sein, wenn die Regierung bei ELENA davon spricht, dass der für das Verfahren notwendige datenschutzrechtliche Sicherheitsstandard in absehbarer Zeit nicht zu erreichen ist?“ Die FZ kritisiert die Datensammelwut im Gesundheitswesen, die über die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte schließ-

lich in der elektronischen Patientenakte gipfeln soll.

Dieser elektronischen Patientenakte, also einer Speicherung der gesamten Krankengeschichte, aller Verordnungen, aller Diagnosen und Therapien und der individuellen Gesundheitsrisiken ist die Einführung der eGK vorgeschaltet. Bernreiter meint weiter: „Wenn die Politik aber nun bei der eGK und der elektronischen Patientenakte nicht entschieden den gleichen

Schritt wie bei Elena geht, dann ist das mehr als unglaublich.“ Außerdem könnte laut dem FZ-Vorsitzenden ein zweistelliger Milliardenbetrag im Gesundheitswesen eingespart werden.

Die Freie Zahnärzteschaft fordert eine direkte Arzt-Patienten-Beziehung ohne Weitergabe sensibler Daten an zentrale Stellen. Das Vertrauen in das Arztgeheimnis kann zum Schutz der Bevölkerung nur so gewahrt werden.

Waagen in zahnärztlichen Praxen oder Laboratorien

Die Bayerische Eichbehörde informiert:

Nach § 25 des Eichgesetzes ist es verboten, Messgeräte zur Bestimmung der Masse im geschäftlichen Verkehr ungeeicht zu verwenden oder so bereitzuhalten, dass sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können.

Werden in zahnärztlichen Praxen oder Laboratorien Leistungen nach Gewicht verrechnet (Gold, Keramik etc.), so dürfen die Gewichtswerte nach § 10 der Eichordnung nur angegeben werden, wenn sie mit einem geeichten Messgerät bestimmt sind.

Der Verwender eichpflichtiger Messgeräte ist gemäß den Ver-

waltungsvorschriften verpflichtet, die Eichung seiner Messgeräte zu beantragen.

Das für Sie zuständige Eichamt finden Sie unter www.lmg.bayern.de/organisation/eichaemter.html.

Ordnungswidrig nach § 74 Eichordnung handelt, wer Waagen ungeeicht im geschäftlichen Verkehr verwendet oder bereithält.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

**Thomas Schade
Eichdirektor**

**Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht
Franz-Schrank-Straße 9
80638 München**

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Seminare für Zahnärztinnen/ Zahnärzte:

1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz, Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 50,00 (inkl. Skript)

Kurs 122
Mi. 09.11.2011,
18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

2) Basisveranstaltung QM-System des ZBV Oberbayern: „Wege zur Einführung eines praxisinternen Qualitätssystems“

EUR 70,00 pro Team (1 ZA, 1 Mitarb.) Tagungsverpflegung

Kurs 218
demnächst geplant
18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Seminare für zahnärztliches Personal:

1) Prophylaxe Basiskurs, Ref.: Ulrike Wiedenmann (DH)
EUR 550,00
(für Verpflegung ist gesorgt)

Kurs 515
Kursort: München
Beginn 21.10.2011
AUSGEBUCHT

Fr. – Sa. 21.10. – 22.10.2011,
Fr. – Sa. 28.10. – 29.10.2011,
Do./Fr./Sa. 17.11. – 19.11.2011
(Praktischer Teil) Gruppen A/B
Fr. 25.11.2011

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, München-Allach

Kurs 514
Kursort: Bernau
Beginn 09.09.2011
nur noch 1 PLATZ FREI
(unter Vorbehalt)
Fr. – Sa. 09.09. – 10.09.2011,
Fr. – Sa. 16.09. – 17.09.2011,
Do./Fr./Sa. 06.10. – 08.10.2011
(Praktischer Teil) Gruppen A/B
Sa. 15.10.2011
Ort: Gasthof Chiemsee, Kampenwandstr. 26, 83233 Bernau a. Chiemsee
(Achtung!!! Kursortänderung!!)

2) ZMP Aufstiegsfortbildung 2011/2012 (in München)
Termin: März 2011 bis März 2012
Ref.: Dr. Klaus Kocher, ZA; Fr. Ulrike Wiedenmann, DH; Fr. Katja Wahle, DH, Praxismanagerin; Fr. Annette Schmidt, StR, PASS
EUR 2540,00
zuzügl. BLZK Prüfungsgebühren

EUR 1990,00 (ohne Baustein 1)
zuzügl. BLZK Prüfungsgebühren

Kurs 404
Termin Baustein II (2.1):
14.07. – 15.10.2011
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock

3) Hygiene in der Zahnarztpraxis, Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 50,00 (inkl. Skript)
(für ZÄ + Personal)

Kurs 313
Mi. 23.11.2011
16.00 bis 19:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock

4) 3-Tages-Röntgenkurs (24 Std.) für Zahnarzhelferinnen und zahnmedizinische Fachangestellte (ZAH/ZFA) Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 290,00 (für Verpflegung ist gesorgt)

Kurs 706
Fr./Sa. 09.12./10.12.2011 und
Sa. 17.12.2011
jeweils 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock

5) Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal, Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 30,00 (inkl. Skript)

Kurs 821
Fr. 14.10.2011,
16:00 bis 19:00 Uhr
Ort: Gasthof Hipp/Zur Alten Post, Westerschondorfer Straße 101, 86928 Hofstetten

Kurs 820
Fr. 18.11.2011,
16:00 bis 19:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock

6) ZFA-Kompodium, Block 1 „KONS“ NOTFALL, HYGIENE, RÖ, KONS, ENDO

Teil 3 „KONS, ENDO“
Ref.: Dr. Tina Killian, Christine Kürzinger
EUR 50,00 (inkl. Mittagessen + 1 Getränk)

Kurs 963
Sa. 17.09.2011,
09.00 bis 18.00 Uhr
Ort: Andechser Hof, Zum Landungssteg 1, 82211 Herrsching

Teil 4 „Vertiefungsseminar und Zusammenfassung Block 1“ mit freiw. Leistungskontrolle
Ref.: Dr. Tina Killian, Christine Kürzinger

EUR 80,00 (inkl. Mittagessen + 1 Getränk)

!!! mit Überblick über die GOZ neu !!!

Kurs 964
Sa. 24.09.2011,
09.00 bis 18.00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock

7) ZFA-Kompodium, Block 2 „ZE“ – festsitzend, herausnehmbar, kombiniert

Teil 1 „ZE festsitzend“ (Fachkunde, Verwaltung, Abrechnung)
Ref.: Dr. Tina Killian, Christine Kürzinger

EUR 50,00 (inkl. Mittagessen + 1 Getränk)

!!! mit Überblick über die GOZ neu (prothetische Leistungen) !!!

Kurs 965
Sa. 15.10.2011,
09.00 bis 18.00 Uhr
Ort: Andechser Hof, Zum Landungssteg 1, 82211 Herrsching

Kurs 966
Sa. 22.10.2011,
09.00 bis 18.00 Uhr
Ort: Gasthof Alter Wirt, Kirchplatz 9, 83233 Bernau a. Chiemsee

Kurs 967
Sa. 19.11.2011,
09.00 bis 18.00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock

8) Notfallsituationen in Ihrer Zahnarztpraxis
Ref.: Johann Harrer, Rettungsassistent
EUR 400,00 Praxispauschale bis 10 Personen

Kurstermine nach Vereinbarung.

Alle Seminare können online unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden. Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren.

Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei Frau Astrid Partsch, Forstweg 5, 82140 Olching (Tel.: 0 81 42/50 67 70; Fax 0 81 42-50 67 65; apartsch@zbvobb.de)

Anmeldebogen

Kursbezeichnung:

Kursdatum:

Kursort:

Kursnummer:

Kursgebühr:

Name Kursteilnehmer:

Vorname Kursteilnehmer:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis (AG):

Anschrift Praxis:

Praxisstempel:

Telefon Praxis:

Erforderliche Anmeldeunterlagen liegen bei:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Astrid Partsch, Forstweg 5, 82140 Olching, Tel. 0 81 42 - 50 67 70, Fax 0 81 42 - 50 67 65, apartsch@zbvobb.de

Einzugsermächtigung für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n

Kursgebühren für folgende Fortbildung/Kurs: _____ für Teilnehmer(in): _____

in Höhe von _____ € ca. 4 Wochen vor Beginn der Fortbildung zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____ Bank: _____
durch Lastschrift einzuziehen.

Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

„Hygiene in der ZA-Praxis“

- | | | | |
|---|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Mikrobiologische Grundlagen • Infektionswege in der Zahnarztpraxis • Hygiene- und Hautschutzplan • Spezielle Schutzmaßnahmen für Personal und Patient • Persönliche Schutzausrüstung, Händedesinfektion, Kleidung | <ul style="list-style-type: none"> • Hygienemaßnahmen am Patienten • Desinfektion von Abformungen und Werkstücken • Hygiene in den Praxisräumen • Reinigung und Desinfektion, Wasserführende Systeme, Abfallentsorgung | <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Desinfektion und Sterilisation • Desinfektion- und Sterilisationsverfahren | <ul style="list-style-type: none"> • Instrumentenaufbereitung, Arbeitsanweisungen, Negativliste, Instrumentenfreigabe |
|---|--|--|--|

Kursdatum: Mi. 23.11.2011, von 16.00 – 19.00 Uhr
Kursort: ZBV Oberbayern, 80999 München-Allach, Elly-Staegmeyr Str. 15
Kursgebühr: 50,- Euro/Person (inkl. Skriptum)
Referent: Dr. Klaus Kocher

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:
 Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern
Astrid Partsch, Forstweg 5, 82140 Olching, Tel. 0 81 42 - 50 67 70, Fax 0 81 42 - 50 67 65, apartsch@zbvobb.de

2. Kompendium ZFA – NEU – Jetzt Einsteigen – NEU –

Praxisbezogenes, ausbildungsbegleitendes Zusatzangebot

NEU – NEU – BASIS-SEMINARE – NEU – NEU

Da seitens der Schulaufsichtsbehörden zunehmend hauptberufliche Gesundheitslehrer an den Berufsschulen gestalten sollen, sind unsere Kurse als Ausgleich zum stets zurückgehenden Praxisbezug des Berufsschulunterrichts gedacht.

Kompendium – ZFA ist ein neue Maßnahme des ZBV Oberbayern, sowohl Auszubildenden, ausgearbeiteten ZFAs, als auch Wiedereinsteigern die Möglichkeit zu geben, durch topaktuelle Basis-Seminare das gesamte Wissen einer ZFA zu aktualisieren. Durch abschließende Prüfungen bestätigt jeder Teilnehmer seine Kenntnisse und erhält dafür ein Zertifikat.

- Für Auszubildende 2. + 3. Lehrjahr
- Zur Prüfungsvorbereitung geeignet
- Als Wiederholungsseminar für bereits berufstätige ZAH's und ZFA's bzw. Wiedereinsteiger

Das bewährte Prinzip „FACHKUNDE + ABRECHNUNG“ kommt hier zur Anwendung.

Aufbau des KOMPENDIUM – ZFA:

<p>Block 1: KONS 2011</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hygiene- und Notfallkurs 2. Röntgen – Fachkunde 3. Abrechnungsmappe, Kons, Endodontie 4. Vertiefungsseminar mit freiw. Prüfung (Zertifikat I) 	<p>Block 2: ZE 2011/2012</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zahnersatz feststehend 2. Zahnersatz herausnehmbar 3. Zahnersatz kombiniert 4. Vertiefungsseminar mit freiw. Prüfung (Zertifikat II) 	<p>Block 3: Ch-Im-PA 2013</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Chirurgie, Implantologie 2. FU-IP-PA-Roter Faden, Wissen Praxisalltag 3. Praxisverwaltung- u. Praxisorganisation 4. Vertiefungsseminar mit freiw. Prüfung (Zertifikat III)
--	--	---

ZERTIFIKAT 1 + 2 + 3 = GESAMTZERTIFIKAT „KOMPENDIUM – ZFA“

Jedes der o.g. Themen ist ein separater und ganztägiger Kurs

- | | | |
|---|---|---|
| <p>Kosten:
50 Euro pro Seminartag – Vertiefungsseminare: jeweils 80 Euro (inkl. Mittagessen + 1 Getränk)</p> <p>Wann:
Samstags (siehe Termine) – ca. 9.00 – 18.00 Uhr</p> | <p>Wo:
ZBV Oberbayern (München-Allach) und weitere Orte im oberbayerischen Raum (Herrsching, Bernau)</p> <p>• Es ist möglich, nur einzelne Seminare zu besuchen. Allerdings erlischt damit die Möglichkeit der Gesamtzertifizierung.</p> | <p>WICHTIG!!!
Aktualität durch ständige Überarbeitung!!!</p> <p>Fachkunde (Dr. T. Killian)
 Verwaltung und Abrechnung (BEMA und GOZ/GOÄ) (C. Kürzinger)
 Fachkunde Röntgen + Hygiene (Dr. K. Kocher)
 Notfallkurs (J. Harrer)
 Praxisverwaltung (Th. Seidenberger)</p> |
|---|---|---|

Alle Seminare können online unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden. Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren. **Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei** Frau Astrid Partsch, Forstweg 5, 82140 Olching, (Tel.: 0 81 42/50 67 70; Fax 0 81 42 - 50 67 65; apartsch@zbvobb.de)

Kompendium ZFA Block 1/2011: „KONS, ENDO“

- Teil 1:** Hygiene in der ZA-Praxis, Notfallsituationen
Teil 2: Röntgen-Fachkunde
Teil 3: KONS, Abrechnungsmappe, Endodontie
Teil 4: Vertiefungsseminar mit freiw. Prüfung

Zu jedem der vorgenannten Themen wird ein separater und ganztägiger Kurs angeboten

Termine: nachfolgend aufgeführt

Kursgebühr: EUR 50,- / Vertiefungsseminar EUR 80,- inkl. Mittagessen + 1 Getränk

Uhrzeit: jeweils 9.00 – 18.00 Uhr

Teil 3: KONS, ENDO

Konservierende Behandlung (rote Abrechnungsmappe) und Endodontie

Referenten: Dr. T. Killian, Ch. Kürzinger

Hier wird Basiswissen in Fachkunde, Verwaltung und Abrechnung mit vielen Beispielen und Übungen vermittelt

Termin:

- Herrsching: Sa. 17.09.2011

Teil 4: Vertiefungsseminar mit freiw. Prüfung

Referenten: Dr. T. Killian, Ch. Kürzinger

Zusammenfassung/Wiederholung aller Teile von Block 1 (Teil 1 – 3) und Vertiefung!

!!! mit Überblick über die GOZ neu !!!

Termin:

- München: Sa. 24.09.2011

Kursorte:

München: ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyer-Straße 15, 80999 München

Bernau: Gasthof Alter Wirt, Kirchplatz 9, 83233 Bernau

Herrsching: Andechser Hof, Zum Landungssteg 1, 82211 Herrsching

NEUE GOZ 2011?? – Wir sind dabei! Ggf. kurzfristige Anpassung der Kurse (www.zbv.oberbayern.de)

Kompendium ZFA Block 2 / 2011/2012: „ZE“

!! mit Überblick über die GOZ neu (prothetische Leistungen)!!

- Teil 1:** ZE festsitzend
Teil 2: ZE herausnehmbar
Teil 3: ZE kombiniert
Teil 4: Vertiefungsseminar mit freiw. Prüfung

Zu jedem der vorgenannten Themen wird ein separater und ganztägiger Kurs angeboten

Termine: nachfolgend aufgeführt

Kursgebühr: EUR 50,- / Vertiefungsseminar EUR 80,- inkl. Mittagessen + 1 Getränk

Uhrzeit: jeweils 9.00 – 18.00 Uhr

Teil 1: ZE festsitzend

Referenten: Dr. T. Killian, Ch. Kürzinger

Hier wird Basiswissen in Fachkunde, Verwaltung und Abrechnung mit vielen Beispielen und Übungen vermittelt

!!! mit Überblick über die GOZ neu (prothetische Leistungen) !!!

Termine:

- Herrsching: Sa. 15.10.2011
- Bernau a. Chiemsee: Sa. 22.10.2011
- München: Sa. 19.11.2011

Teil 2: ZE herausnehmbar

Referent: Dr. T. Killian, Ch. Kürzinger

Hier wird Basiswissen in Fachkunde, Verwaltung und Abrechnung mit vielen Beispielen und Übungen vermittelt

Termine:

- München: geplant: 2012
- Bernau a. Chiemsee: geplant: 2012
- Herrsching: geplant: 2012

Teil 3: ZE kombiniert

Referenten: Dr. T. Killian, Ch. Kürzinger

Hier wird Basiswissen in Fachkunde, Verwaltung und Abrechnung mit vielen Beispielen und Übungen vermittelt

Termine:

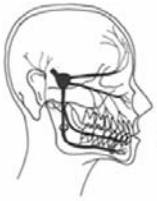
- München: geplant: 2012
- Bernau a. Chiemsee: geplant: 2012
- Herrsching: geplant: 2012

Kursorte:

München: ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyer-Straße 15, 80999 München

Bernau: Gasthof Alter Wirt, Kirchplatz 9, 83233 Bernau

Herrsching: Andechser Hof, Zum Landungssteg 1, 82211 Herrsching



Lokalanästhesie: Aspirieren, Anastomose

Was bedeutet Aspirieren?

= **Ansaugen von Flüssigkeit / Luft**

Beim Einspritzen zieht der Zahnarzt nachdem er eingestochen hat, ABER bevor er das Lokalanästhetikum ins Gewebe spritzt, den Kolben der Spritze zurück. Wenn sich durch das „Ansaugen“ die Spritzenampulle mit etwas **Blut** füllt, befindet sich die Spitze der Nadel in einem Blutgefäß. Diese Information ist für den Zahnarzt sehr wichtig: wenn das Lokalanästhetikum versehentlich **intravasal (= in ein Gefäß)** gespritzt wird, können durch die Bestandteile des Lokalanästhetikums (z.B. Adrenalin) starke **Kreislaufreaktionen** entstehen.

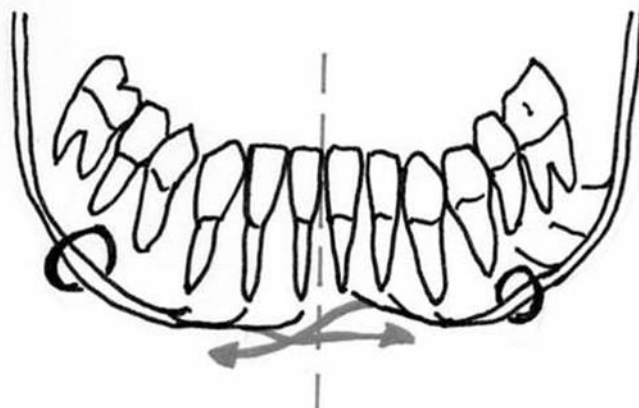
Zudem erhält der Zahnarzt durch das Aspirieren noch eine weitere Information: in der Regel befindet sich im Körper neben einem Blutgefäß immer auch ein Nerv in unmittelbarer Nähe. Es ist wichtig, dass durch das Einspritzen keine **Nerven geschädigt** werden. Aspiriert der Zahnarzt also Blut, so wird er die Position der Nadelspitze im Gewebe etwas verändern, um den benachbarten Nerven nicht zu beschädigen.

Was ist eine Anastomose?

= **Verbindung zweier anatomischer Strukturen, z.B. Verbindung von zwei Nerven / zwei Blutgefäßen**

(z.B.: im Unterkiefer: manchmal reichen Äste des linken Nervus alveolaris inferior bis in die rechte Kieferhälfte und umgekehrt und bilden untereinander Verbindungen).

Beim Vorliegen solcher Anastomosen kann es erforderlich sein, mehrere Nerven zu betäuben, um komplette Schmerzfreiheit zu erreichen.



In der Rubrik „Nachgefragt im Kompendium-ZFA“ werden kurz und im Protokollstil Fragen aus dem Kompendium-ZFA gestellt und beantwortet – natürlich nach dem Prinzip Fachkunde + Abrechnung / Verwaltung.

Weitere Informationen: www.zbvoberbayern.de. Fragen an die Referenten: ckuerzinger@zbvobb.de

Wichtige Informationen für Ausbilder/-innen und Auszubildende

Auszug aus dem JArbSchG

Arbeitszeit und Freizeit

§ 8 Dauer der Arbeitszeit

(1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

(2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, daß die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.

(2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

(3) In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

§ 9 Berufsschule

(1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen

1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für

Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,

2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,

3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.

(2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet

1. Berufsschultage nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden,

2. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Nr. 3 mit 40 Stunden,

3. im übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.

(3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

(4) (weggefallen)

Ausbildungsverträge im Berufsregister des ZBV Oberbayern

Sehr geehrte Zahnärztinnen und Zahnärzte,

erst mal vielen Dank für die erneute Anzahl der bis dato eingegangenen Ausbildungsverträge.

Vermehrt ist uns im vergangenen Ausbildungsjahr aber leider aufgefallen, dass Verträge während der Probezeit und auch im Laufe der Ausbildung gelöst werden (bitte beachten Sie dazu den im Ausbildungsvertrag aufgeführten §3 Abs. 1. sowie Abs. 2.), dies aber dem ZBV nicht gemeldet wird.

Wir möchten Sie höflichst darauf hinweisen, dass die Verträge eingetragen und dementsprechend auch ausgetragen werden müssen!

Hierzu möchten wir Ihnen einen kleinen Leitfaden ans Herz legen:

Wir benötigen bei der Lösung eines Vertrages, auch während der Probezeit, eine Kopie des Lösungsschreiben (bei Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten die Lösung mit unterschreiben) und den Vertrag der Auszubildenden zurück, den die Auszubildende auf Wunsch nach der Austragung aus dem Berufsregister gerne wieder zurück erhält.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder E-Mail.

Claudia Fies

Tel: 089 – 79 35 58 8-2

Fax: 089 – 81 88 87 40

E-Mail: cfies@zbvobb.de

Aktuelle Kursangebote des ZBV München

1. TEAM-PROGRAMM

Prophylaxe Basiskurs –
Der Klassiker

Jeweils Dienstag – Sonntag

Kursnummer 2003:

01.11. – 06.11.2011

PAss Prophylaxeassistentin –
Der kompakte Weg zum Profi

Jeweils Freitag – Sonntag

Kursnummer 2005:

14.10. – 16.10.2011

21.10. – 23.10.2011

16.12. – 18.12.2011

Röntgenkurs 10-Stunden

Kursnummer 3003:

02.12.2011

Röntgenkurs Aktualisierung

Kursnummer 3001:

23.11.2011

2. ZA/ZÄ-PROGRAMM

Aktualisierung Röntgen

Kursnummer 4001:

23.11.2011

Kompakt-Curriculum

Parodontologie

Montag – Freitag

Kursnummer 88008:

24.10. – 28.10.2011

Informationen zu den jeweiligen Kursen finden Sie online unter www.zbvmmuc.de.

Die verbindliche Kursanmeldung findet über Frau Jessica Lindemaier, Fallstr. 34, 81369 München, statt.

Tel. 0 89/7 24 80 – 304

Fax 0 89/7 23 88 73

Mail: jlindemaier@zbvmmuc.de

Meldeordnung der BLZK

Jedes neue Mitglied ist verpflichtet sich bei einer Tätigkeit oder bei einem Wohnsitz im Regierungsbezirk Oberbayern (außer München Stadt und Land) beim ZBV Obb zu melden, dort erhalten Sie auch den Meldebogen zur erstmaligen Meldung, sowie die Personalbögen. Diesen sind die Approbationsurkunde und ggf. die Promotionsurkunde und die Fachgebietsanerkennung beizufügen. Diese bitte in beglaubigter Kopie.

Auch für alle anderen Mitglieder möchten wir gerne an die Meldepflicht erinnern, die in der letzten

Zeit leider wenig Beachtung findet. Bezüglich Beitragseinstufung, Zustellung von Mitteilungen und Infopost ist die Beachtung der Meldepflicht auch in Ihrem Interesse.

Mitteilung über Änderung bei:

- **Niederlassung und sonstige Aufnahme der Berufsausübung**
- **Aufgabe oder Ausscheiden aus einer Praxis, bitte auch Assistenten!**
- **Sonstige vorübergehende oder dauerhafte Aufgabe der Berufsausübung, Zulassung beendet, Ruhestand.**
- **Arbeitsplatzwechsel**

• **Änderung der Hauptwohnung, bitte auch mit aktuellen Angaben zu Ihrer telefonischen Erreichbarkeit, gerne auch Handy.**

• **Änderung Ihrer Praxisdaten wie Tel. oder Fax Nummern, aber auch Praxisverlegungen.**

• **Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.**

• **Bei Erwerb einer Promotion, bitte beglaubigte Kopie zusenden, bei Erwerb einer Ermächtigung bitte in einfacher Kopie an den ZBV Oberbayern.**

• **Bei Änderung Ihrer Bankda-**

ten oder Einzugsermächtigung haben wir für Sie Vordrucke im ZBV vorliegen.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder E-Mail.

Claudia Fies

Tel.: 089 – 79 35 58 8-2

Fax: 089 – 81 88 87 40

E-Mail: cfies@zbvobb.de

Börse für Praxisabgaben

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

wenn Sie für Ihre Praxis einen Nachfolger suchen bzw. die Übernahme einer Praxis anstreben, können Sie sich an den ZBV Oberbayern wenden und uns dies mitteilen. Bitte vergessen Sie aber nicht uns mitzuteilen, wenn Sie einen Nachfolger gefunden haben bzw. eine Praxis gefunden haben, damit wir Sie dann aus der Liste wieder streichen können.

Dies bitte formlos einfach per Telefon, Fax oder E-Mail an den ZBV Oberbayern melden.

Ihr Ansprechpartner ist Herr Wolfgang Steiner
Tel.: 0 89 - 79 35 58 81
Fax: 0 89 - 81 88 87 40
Email: wsteiner@zbvobb.de

Ihr ZBV Oberbayern

Fit for work

Sehr geehrte Ausbilderinnen und Ausbilder,

wie bereits in den vorangegangenen Jahren wurde das Ausbildungsprogramm „Fit for Work“ auch im Jahre 2011 wieder aufgelegt, zunächst nur hinsichtlich der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2011 bis 2014. Die weiteren Fördermaßnahmen nach dem

Programm Fit for Work 2011 bleiben der Entscheidung des Ministerrates vorbehalten.

Die Förderungen werden über das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth, abgewickelt. (www.zbfs.bayern.de - Förderbereich ESF).

Für weitere Informationen verweisen wir auf die Website www.stmas.bayern.de/arbeitsbildung/fitforwork10.htm.

Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern 2011

Die diesjährige Delegiertenversammlung findet am Mittwoch, den 21.09.2011 um 14.00 Uhr in der Geschäftsstelle des ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyer-Str. 15 in München statt.

Mitglieder des ZBV Oberbayern sind berechtigt, als Zuhörer an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

Faxnummern und E-Mail-Adressen gefragt!

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir bitten Sie im Zuge einer verbesserten Kommunikation, so z.B. im Rahmen von Faxaktionen, mit denen wir wichtige Informationen zu Kursen und Weiterbildungsangeboten an Sie und Ihre Angestellten übermitteln möchten, uns Ihre aktuellen Faxnummer und E-Mail-Adresse Ihrer Praxis mitzuteilen.

Dies bitte formlos und einfach per

Telefon, Fax oder E-Mail an den ZBV Oberbayern melden.

Ihr Ansprechpartner ist Frau Claudia Fies (Mitgliederverwaltung)
Tel.: 0 89 - 79 35 58 82
Fax: 0 89 - 81 88 87 40
Email: cfies@zbvobb.de

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Ihr ZBV Oberbayern

Bezirksstelle Oberbayern der KZVB

Notdienst der Zahnärzte

Ab sofort gibt es das neue Notdienstportal der bayerischen Vertragszahnärzte: www.notdienst-zahn.de

Auf dieser Internetseite können sich Schmerzpatienten darüber informieren, welche Praxis in Ihrer Umgebung am Wochenende und an Feiertagen für den zahnärztlichen Notdienst eingeteilt ist; und zwar bayernweit.

In den für ganz Oberbayern üblichen Zeiten von **10.00 bis 12.00 Uhr** und von **18.00 bis 19.00 Uhr** muss der eingeteilte Zahnarzt in seiner Praxis anwesend sein. **Außerhalb der angegebenen Sprechzeiten besteht für den Diensthabenden Zahnarzt Ruf- und Behandlungsbereitschaft.**

Bei Verhinderung zum eingeteilten Termin muss der betreffende Zahnarzt selbst für einen Tauschpartner innerhalb des gleichen

The screenshot shows the website 'Zahnärztlicher Notdienst Bayerns'. At the top, there is a navigation menu with 'HOME', 'PATIENTENINFO', 'KONTAKT', and 'PRESSE'. Below the menu, there is a search bar with the text 'Bitte geben Sie entweder PLZ oder Ort ein.' and a 'Suche starten' button. To the right of the search bar is a map of Bavaria with various cities marked. The map is titled 'Karte' and has options for 'Satellit' and 'Hybrid'. The website also features a header with a photo of a dentist and a child, and a logo for 'kzvb'.

Notdienstbereichs sorgen. Änderungen sind rechtzeitig schriftlich der Bezirksstelle Oberbayern der

KZVB und den im Notdienstheft ausgedruckten zu verständigen. Den Stellen bekannt zu machen.

Apotheken-Notdienste findet man unter: www.aponet.de

Begabtenförderung Berufliche Bildung

Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) können sich nach abgeschlossener Berufsausbildung um ein Stipendium bewerben.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bietet voraussichtlich auch 2011 im Rahmen des Förderprogramms Begabtenförderung Berufliche Bildung Stipendien für die berufliche Fort- und Weiterbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten an. Von allen Bewerber/innen können die Besten drei Jah-

re lang, beginnend ab Januar 2011, Fördergelder in Höhe von insgesamt 5100 € für Fort- und Weiterbildungen abrufen. Alle Bewerber werden im Dezember 2010 schriftlich von der Bayerischen Landeszahnärztekammer informiert, ob Sie zu den besten Bewerbern gehören und ein Stipendium erhalten.

Die Voraussetzungen für eine Bewerbung um ein Stipendium sind:

- Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten

(ZFA) mit Prüfung in Bayern, Gesamtergebnis der Berufsabschlussprüfung (Prüfungszugzeugnis ZFA) mindestens 87,00 Punkte

- Der Bewerber darf zu Beginn der Förderung (Januar 2011) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Interessenten wenden sich bitte bis spätestens **31.10.2011** per Mail unter Angabe der Postanschrift an das Referat Zahnärztliches Personal: zahnaerztliches-personal@blzk.de.

Nähere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage der Stiftung Begabtenförderungswerk berufliche Bildung gem. GmbH, www.begabtenfoerderung.de, Weiterbildungsstipendium.

**Bayerische Landeszahnärztekammer
Referat
Zahnärztliches Personal**

Anzeigenschluss für die Ausgabe Oktober 2011 ist Montag, 19. September 2011

HERBSTFORTBILDUNG des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Mittelfranken für Zahnärzte

Samstag, 24. September 2011
9.00 bis 16.00 Uhr

Themen:

- Misserfolge bei Implantaten
- Planungsstrategien bei nicht implantatgetragenen Zahnersatz
- Die Zähne von Prominenten im Wandel der Zeit
- Erhalten oder Implantieren?
- Neue Behandlungsoptionen der Zahnerhaltung
- Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz

Veranstaltungsort:

Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg
Bahnhofstraße 87,
90402 Nürnberg, Raum L005

Leitung:

Dr. Eduard Stark

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
immer mehr drängen sich heute implantologische Verfahren auf Basis des zunehmenden wissenschaftlichen Fortschritts als Therapie in den Vordergrund.

Aus zahnärztlicher Sicht ergeben sich manchmal unerwartete Hindernisse, auf Patientenseite können gesundheitliche Probleme, Risikofaktoren und auch finanzielle Gegebenheiten einer Implantation entgegen stehen.

Mit unserem Fortbildungsprogramm möchten wir zeigen, welche Grenzen Implantatversorgungen gesetzt sind und mit welchen Alternativen Patienten gut versorgt werden können. Moderne prothetische Ansätze und neue, bislang unbekannte Möglichkeiten der Zahnerhaltung stehen zur Diskussion.

Parallel zum Fortbildungsprogramm kann die Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärztinnen/Zahnärzte erworben werden.

Beachten Sie bitte die verkürzte Anmeldefrist 26.08.2011 für die Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz.

Wir setzen auf eine gelungene Fortbildung und freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Dr. Martin Zschesche
Vorsitzender

Dr. Eduard Stark
Fortbildungsreferent

Programm:

9.00 Uhr

Begrüßung

Dr. Martin Zschesche

9.00 – 10.00 Uhr

Misserfolge bei Implantaten

Prof. Dr. Wilhelm Niedermeier

10.00 – 10.15 Uhr

Kaffeepause

10.15 – 12.00 Uhr

Planungsstrategien bei nicht implantatgetragenen Zahnersatz

Prof. Dr. Wilhelm Niedermeier

12.00 – 13.00 Uhr

Mittagspause

13.00 – 14.15 Uhr

Die Zähne von Prominenten im Wandel der Zeit

Prof. Dr. Dr. Hans Jörg Staehle

14.15 – 14.30 Uhr

Kaffeepause

14.30 – 15.15 Uhr

Erhalten oder Implantieren?

Prof. Dr. Dr. Hans Jörg Staehle

15.15 – 16.00 Uhr

Neue Behandlungsoptionen der Zahnerhaltung

Prof. Dr. Dr. Hans Jörg Staehle

Nach Ende des wissenschaftlichen Programms ist ab 16.00 Uhr Bearbeitungszeit für den Prüfungsbogen Röntgen und Diskussion offener Fragen zum Thema Röntgen vorgesehen.

Referenten:

Prof. Dr. Wilhelm Niedermeier
Lehrstuhl für Zahnärztliche Prothetik (C4) und Ärztlicher Direktor an der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten der Universität Köln

Prof. Dr. Dr. Hans Jörg Staehle
Ordinarius und Ärztlicher Direktor der Poliklinik für Zahnerhaltungskunde der Klinik für Mund-, Zahn- und Kieferkrankheiten des Universitätsklinikums Heidelberg

Teilnehmergebühr:

Zahnärzte 70,00 €

Assistenten, Studenten*) 50,00 €
(*Bestätigung des Arbeitgebers bei Nichtmitgliedern des ZBV Mittelfranken bzw. Immatrikulationsbescheinigung)

Aktualisierung der Fachkunde Strahlenschutz

für Zahnärzte 45,00 €

Anmeldung mit Aktualisierung Röntgen: bis spätestens 26.08.2011.

Anmeldung ohne Aktualisierung Röntgen: bis spätestens 19.09.2011.

Später eingehende Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Ihre Anmeldung ist verbindlich.

Ein Rücktritt aus wichtigen Gründen ist bis 26.08. (mit Röntgen) bzw. 19.09.2011 (ohne Röntgen) nur schriftlich möglich, danach fällt eine Stornogebühr von 15,00 € an.

Sie erhalten ein Zertifikat über Ihre Teilnahme mit der BZÄK/DGZMK-Liste zur Punktevergabe am Ende der Veranstaltung.

Die Anmeldeunterlagen erhalten Sie beim Zahnärztlichen Bezirksverband Mittelfranken, Frau Lauterbach, Telefon (0911) 5 30 03-11.

Fortbildung ÖGZMK Salzburg

Vorschau 2. Halbjahr 2011

IN PLANUNG:

2-Tages-Kurs: ZFP: 16
„Spezielle Fragen rund ums Composite“

Referent:

Dr. Markus Lenhard, Schweiz

Datum:

30.9.2011 bis 1.10.2011
 Freitag: 14.00 – 20.00 Uhr
 Samstag: 08.00 – 16.00 Uhr

Ort:

NH Hotel Salzburg City,
 Franz-Josef-Straße 26,
 5020 Salzburg

Beitrag:

€ 320,- für ÖGZMK Mitglieder
 € 290,- für Nichtmitglieder

Sie erhalten in Kürze noch separat eine spezielle Information zu dieser Veranstaltung!

Begrenzte Teilnehmerzahl.

Anmeldung erforderlich bis spätestens **24.08.2011!**

Vortrag: ZFP: 2

In Zusammenarbeit mit dem MKG- und Oralchirurgischen Qualitätszirkel Pinzgau

„Knochenaufbau und Implantologie – Allgemeine prothetische Konzepte“

Referent:

Univ. Prof. Dr. Christian Krenkel

Datum:

Dienstag, 11.10.2011,
 19.00 – 20.30 Uhr

Ort:

Hotel Gasthof Schörhof,
 Marzon 10,
 5760 Saalfelden

Beitrag:

frei für ÖGZMK Mitglieder
 € 30,- für Nichtmitglieder

Anmeldung erbeten.

Kurs: ZFP: 4

„Die 20 beliebtesten Fehler beim Kleben“

Referent:

Prof. Dr. Claus-Peter Ernst, Mainz

Datum:

Mittwoch, 16.11.2011,
 16.00 – 19.00 Uhr

Ort:

PMU, Hansjörg-Wyss Haus,
 Hörsaal 1/EG
 Strubergasse 21,
 5020 Salzburg

Beitrag:

€ 150,- für ÖGZMK Mitglieder
 € 190,- für Nichtmitglieder

Anmeldung erforderlich bis spätestens **31.10.2011!**

Im Anschluss an diesen Kurs findet die **Jahreshauptversammlung der ÖGZMK Salzburg** statt.

ÖGZMK Salzburg
 Österr. Ges. f. Zahn-
 Mund- u. Kieferheilkunde
 Rochusgasse 4/LZÄK
 5020 Salzburg
 Tel+Fax: +43(0)662/64 73 82

Fortbildungsprogramm Rosenheimer Arbeitskreis – 2. Halbjahr 2011

Kurs Nr. 1 – 9.09.2011

Praxisrelevante Mundschleimhauterkrankungen / Update: Bisphosphonat assoziierte Kiefernekrosen

Teil 1: Die meisten Mundschleimhauterkrankungen werden durch den Hauszahnarzt entdeckt.

Schmerzhafte, funktionseinschränkende Läsionen führen den Patienten selber zum Hauszahnarzt, während schmerzlose Veränderungen vom Patienten nicht bemerkt werden oder er ihnen keinen Krankheitswert zuordnet. Anhand umfangreichem Bildmaterial aus der Praxis wird in dieser Fortbildung theoretisches und praktisches Handwerkzeug zur Diagnose von Mundschleimhauterkrankungen vermittelt.

Teil 2: Die Indikation für die Ver-

wendung von Bisphosphonaten reicht von dem Einsatz bei bestimmten Karzinomen bis zur Therapie der Osteoporose. Die Zahl der Patienten mit Bisphosphonat-Medikation hat in den letzten Jahren zugenommen und die Nebenwirkungen dieser Medikation haben Bedeutung für die alltägliche Arbeit des Zahnarztes. Im zweiten Teil der Fortbildung erhalten die Teilnehmer ein Update zum Krankheitsbild der bisphosphonat-assoziierten Kiefernekrose sowie einen Überblick über die Behandlungsmöglichkeiten insbesondere über die Abstimmung der zeitlichen Therapieplanung mit anderen Fachdisziplinen.

Referent:

Prof. Dr. Dr. T. Reichert,
 Abteilung für Mund-, Kiefer

und Gesichtschirurgie
 Uniklinik Regensburg

Ort:

Seminarraum der apo-Bank,
 Rosenheim

Zeit:

Freitag, 09.09.2011,
 16.00 – 19.00 Uhr

Teilnehmerbegrenzung:

25 Teilnehmer

Anmeldeschluss: 10.08.2011

Fortbildungspunkte: 3

Gebühr:

70,- € Mitglieder
 120,- € Nichtmitglieder

Kurs Nr. 2 – 17.09.2011

Mini-Implantate in der Kieferorthopädie

Die Verankerung mit Mini-Implantaten hat die Möglichkei-

ten in der Kieferorthopädie revolutioniert.

Mini-Implantate lassen sich aufgrund der geringen Größe in viele Regionen im Ober- und Unterkiefer inserieren. Dementsprechend ist der Alveolarfortsatz zur Zeit noch die am meisten gewählte Stelle. Jedoch zeigt sich, dass der Alveolarfortsatz aufgrund der variablen Knochenqualität, dem Risiko des Wurzelkontaktes sowie der hohen Verlustrate nur bedingt geeignet ist. Andere Regionen, wie zum Beispiel der anteriore Gaumen, haben viel bessere Voraussetzungen für eine Mini-Implantat Insertion, da die Qualität und das Knochenangebot weitaus besser sind. Des Weiteren kommt es bei Mini-Implantaten im anterioren Gaumen nicht mehr zu einer

Behinderung von Zahnbewegungen.

In diesem Kurs werden Step by Step die einzelnen Schritte der sicheren Mini-Implantat Insertion, der Herstellung der Apparaturen sowie das optimale klinische Handling beim Einsetzen und Nachaktivieren demonstriert. Mit Live Mini-Implantat Insertion bei einem Patienten.

Referent:

PD Dr. B. Wilmes
Uniklinik Düsseldorf

Ort:

Seminarraum des ZBV Oberbayern, München

Zeit:

Samstag, 17.09.2011,
09.00 – 17.00 Uhr

Teilnehmerbegrenzung:

20 Teilnehmer

Anmeldeschluss: 17.08.2011

Fortbildungspunkte: 8

Gebühr:

375,- € Mitglieder
425,- € Nichtmitglieder

Kurs Nr. 3 – 21.10.2011

Diagnostik der Temporomandibulären Dysfunktion

Es werden wichtige Differenzialdiagnosen des Gesichtsschmerzes erarbeitet, ausserdem vermittelt der Kurs das theoretische Grundverständnis für die Differenzierung von arthrogenen und myogenen Krankheitsbildern. Geübt wird die klinische Funktionsdiagnostik sowie die Auswertung von MRT-Aufnahmen. Der Kurs bildet die Grundlage für den im ersten Halbjahr 2012 geplanten Kurs zur Therapie von Kiefergelenkserkrankungen.

Die Referentin ist Spezialistin für Prothetik und war langjährige Funktionsoberärztin der prothetischen Abteilung. Sie war stellvertretende Leiterin der Kiefergelenksprechstunde und ist anerkannte Referentin für Kiefergelenksbehandlung der Deutschen Ärztegesellschaft für Akupunktur (DÄGfA).

Referentin:

Dr. K. Spiegl,
ehem. Abteilung für Prothetik,
Uniklinik München

Ort:

mdf Meier Dental Fachhandel,
Rohrdorf

Zeit:

Freitag, 21.10.2011,
15.00 – 19.00 Uhr

Teilnehmerbegrenzung:

20 Teilnehmer

Anmeldeschluss: 21.09.2011

Fortbildungspunkte: 4

Gebühr:

60,- € Mitglieder
110,- € Nichtmitglieder

Kurs Nr. 4 – 22.10.2011

Laborarbeiten für Helferinnen – Kurs 1

Praktische Übungen in kleiner Gruppe in einem zahntechnischen Labor.

Themen: Modellherstellung, Herstellung individueller Löffel.

Mitzubringen sind Schutzbrille und Arbeitskleidung.

Vor Ort wird ein Materialkostenbeitrag von € 10 erhoben.

Referent:

Arthur Monschein,
Zahntechniker, Bad Aibling

Ort:

DentalArt Arthur Monschein,
Rosenheimer Straße 53,
83043 Bad Aibling

Zeit:

Samstag, 22.10.2011,
09.00 – 16.00 Uhr

Teilnehmerbegrenzung:

12 Teilnehmer

Anmeldeschluss: 22.09.2011

Fortbildungspunkte: 9

Gebühr:

120,- € Mitglieder
170,- € Nichtmitglieder

Kurs Nr. 5 – 12.11.2011

Laborarbeiten für Helferinnen – Kurs 2

Praktische Übungen in kleiner Gruppe in einem zahntechnischen Labor.

Themen: Bruchreparatur, Wiederbefestigen von Zähnen in einer Prothese.

Mitzubringen sind Schutzbrille und Arbeitskleidung.

Referent:

Arthur Monschein,
Zahntechniker, Bad Aibling

Ort:

DentalArt Arthur Monschein,
Rosenheimer Straße 53,
83043 Bad Aibling

Zeit:

Samstag, 12.11.2011,
09.00 – 16.00 Uhr

Teilnehmerbegrenzung:

12 Teilnehmer

Anmeldeschluss: 12.10.2011

Fortbildungspunkte: 9

Gebühr:

120,- € Mitglieder
170,- € Nichtmitglieder

Kurs Nr. 6 – 18./19.11.2011

Grundregeln der Ästhetik – Praktischer Arbeitskurs mit Compositen

Theoretischer Teil:

- Worauf muss der Zahnarzt in der ästhetisch sensiblen Front besonders achten? (Lachlinie, Proportionen, Symmetrie)
- Zahnform – Zahnfarbe – Tipps und Tricks
- Anwendungsbeispiele

Praktischer Teil (Hands-on):

- Schichtung am Phantommodell
- Formänderung, Approximalraumgestaltung
- Schließen „schwarzer Dreiecke“

Referent:

Prof. Dr. B. Kläiber,
Abteilung für Zahnerhaltung und Parodontologie
Uniklinik Würzburg

Ort:

wird noch bekannt gegeben (Rosenheim)

Zeit:

Freitag, 18.11.2011,
14.00 – 19.00 Uhr

Samstag, 19.11.2011,
09.00 – 16.00 Uhr

Teilnehmerbegrenzung:

15 Teilnehmer

Anmeldeschluss: 18.10.2011

Fortbildungspunkte: 15

Gebühr:

350,- € Mitglieder
400,- € Nichtmitglieder

Kurs Nr. 7 – 02.12.2011

Notfallkurs für Zahnärzte – Teamkurs

Das Seminar wird von einem erfahrenen Dozenten aus dem Rettungsdienst abgehalten und vermittelt in Theorie und Praxis alle Kenntnisse um einen Notfall in der Praxis sicher zu beherrschen.

Teilnahmegebühr für ein Team (Zahnarzt + Helferin): € 90,- (bzw. € 140,- für Nichtmitglieder).

Jede weitere Helferin: € 30,- (bzw. € 80,- für Nichtmitglieder).

Referent:

Michael Fraunhofer,
Instruktor Rettungsdienst,
Bad Reichenhall

Ort:

mdf Meier Dental Fachhandel,
Rohrdorf

Zeit:

Freitag, 02.12.2011,
14.00 – 18.00 Uhr

Teilnehmerbegrenzung:

20 Teilnehmer

Anmeldeschluss: 02.11.2011

Fortbildungspunkte: 5

Gebühr:

50,- € Mitglieder
100,- € Nichtmitglieder

Werden Sie Mitglied im Rosenheimer Arbeitskreis für zahnärztliche Fortbildung e.V. und sparen Sie dadurch Kursgebühren.

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 49,- €.

Bitte buchen Sie rechtzeitig, am besten per e-mail.

Für Anmeldungen wenden Sie sich bitte an: **Rosenheimer Arbeitskreis f. zahnärztliche Fortbildung e.V.**, c/o Birgit Fastenmeier, Martin-Drickl-Str. 9, 83043 Bad Aibling. Tel.: 01 51 - 19 38 38 69 / e-mail: AZF-Rosenheim@t-online.de / Fax: 0 32 22 - 3 76 31 37 (12ct/min).

Die angegebenen Punktwerte sind Fortbildungspunkte gemäß § 95d SGB V. Die Leitsätze und Empfehlungen der BZÄK werden anerkannt.

Unsere NOTFALLPUPPE ist für Mitglieder in der Praxis Dr. Wenz jederzeit kostenlos auszuliehen. Tel. 0 80 31 - 3 25 08.

Die angegebenen Punktwerte sind Fortbildungspunkte gemäß § 95d SGB V. Die Leitsätze und Empfehlungen der BZÄK werden anerkannt.

Bonitätsabfrage



OBERBAYERN
Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Ich bitte um eine Standardauskunft der
© CEG Creditreform Consumer GmbH zu folgender Person

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich ausschließlich Daten für den beruflichen Bereich erfrage.
Die Kosten der Abfrage in Höhe von 7,50 € können vom ZBV Oberbayern unter dem Stichwort Bonitätsabfrage von meinem

Konto Nr. _____ BLZ _____

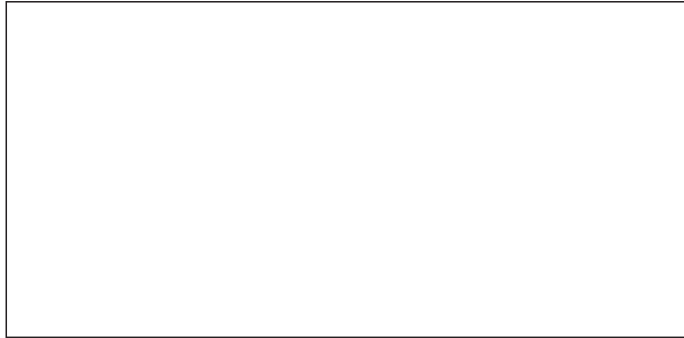
bei der _____
per Lastschrift eingezogen werden.

Ort, Datum

Unterschrift für Abfrage
und Einzugsermächtigung

Praxisstempel (gut lesbar)

Anfragen, bei denen die Unterschrift der Zahnärztin/des Zahnarztes und/oder Praxisstempel oder Bankverbindung fehlen,
können leider nicht bearbeitet werden.



KLEINANZEIGEN

ENGAGIERTE/R ZFA in Vollzeit

In unserer innovativen Praxis mit Schwerpunkt Prophylaxe, PA, Endodontie, Cerec-Technik ist eine vielseitige Stelle ab sofort oder später neu zu besetzen. **Kerntätigkeit:** Assistenz am Stuhl, Instrumente- u. Geräteaufbereitung, Röntgen- u. Konstanzprüfung, Materialverwaltung, Betreuung des QM, leichte Prophylaxe, Rezeption. EDV-Fitness ist erforderlich in unserer karteilos geführten Praxis.

Bei Interesse rufen Sie uns an:
Homöopathische Zahnarztpraxis
Isabella Zimmermann
Herzog-Wilhelm-Str. 17, 83278 Traunstein
Tel. 08 61 -2 09 95 85, www.diezahnfeen.de

ZU ZWEIT oder ALLEIN? OBB.-SÜD – Kreisstadt

ZWEI Minuten zur S-Bahn und zum Ortszentrum.
ZWEITE Generation / gediegene Alterspraxis m. sehr gutem Klientel.
ZWEITER Jan. 2012 ist Start zum Schnäppchenpreis: ZWEI mal 45.000 €.
ZWEI-hunderachtzigtausend EUR Umsatz. Reduzierte Arbeitszeit.
ZWEI-hundert qm / hoher Umbau-/Renovierungszuschuss des Vermieters.
Verkleinerung auf 100 qm oder 150 qm jederzeit möglich!
(z.Zt. 3 Zi + großzügiger Wohn- u. Bürobereich).
Langfr. Mietvertrag, zu 11 €.
Ich habe ggf. PARTNER(in) für den Start zu ZWEIT oder Stufenplan.

Zuschriften bitte unter Chiffre V4-2011OBB an den Verlag.

Kreisstadt im Raum München

Gepflegte kl. Praxis (ca. 95 qm), langjähriger Standort in Bestlage mit 2 BHZ, aus gesundheitlichen Gründen sehr günstig (k. Alterspraxis) prov.frei Ende 2011/Anf. 2012 abzugeben.

Zuschriften bitte unter Chiffre V3-2011OBB an den Verlag!

**Anzeigenschluss für die
Ausgabe Oktober 2011
ist Montag,
19. September 2011**

**ACHTUNG! Antworten auf Chiffre-Anzeigen richten Sie bitte direkt an:
HaasVerlag & Medienagentur, (Chiffre-Nr. angeben), Salzbergweg 20, 85368 Wang
oder per E-Mail: info@haasverlag.de**

Ihre Drucksachen...

- Privat- und Geschäftsdrucksachen • Prospekte
- Plakate und Poster • Werbetransparente
- Werbeschilder • Beschriftungen • Flyer
- Firmen- u. Schülerzeitungen • Stempel
- Großflächendrucke • Bautafeln • und vieles mehr

...zu fairen Preisen



Salzbergweg 20 • 85368 Wang
Tel. 0 87 61 - 729 0 540
Fax 0 87 61 - 729 0 541
info@haasverlag.de

IMPRESSUM „DER BEZIKSVERBAND“

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Klaus Kocher, Wolnzach; 2. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Ely-Staegmeyr-Str. 15, 80999 München, Tel. (089) 7 93 55 88-0, Fax (089) 8 18 88 74-0, E-Mail: info@zbvobb.de, Internet: www.zbvoberbayern.de.
Redaktion & Schriftleitung: Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: dental@drklotz.de. **Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern:** Wolfgang Steiner, Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern. – **Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** Salzbergweg 20, 85368 Wang, Tel. 0 87 61 - 72 90 540, Fax 0 87 61 - 72 90 541, E-Mail: info@haasverlag.de. Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 1. Jan. 2008 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte beim Verlag Haas. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Gerhard Haas, Freising – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,00 zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise: monatlich.